

ZTG-Novelle

Chancen nutzen: Wenn du verlierst, verliere nie die Lektion!

Dalai Lama

Ziviltechniker als „technischer Notar“ im Baurecht. Der Stellenwert von Unabhängigkeit für Qualität und Sicherheit.

Fachexpertise 3

Fotografen haben das Recht auf Namensnennung, Ziviltechniker auch! Gebaute Umwelt hat Gestalter, die Bildnachweise sind Pflicht.

Round Table 4

„Das Stadtbild“ gibt es nur bis 1945. Es braucht eine breite Debatte über die städtebaulichen Ziele – und deren gesetzliche Verankerung.

Analyse 14

Berufsrecht

Was fix ist, sind viele Fragezeichen

Viele Mitglieder haben uns mitgeteilt, dass sie nach den aufrüttelnden Reden zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes in der Nationalratssitzung vom 24. März Parlamentarier angeschrieben und ihr Unverständnis kundgetan haben. Die Diskussion, die die Wogen hochgehen ließ, können Sie in der Mediathek des Parlaments (89. Nationalratssitzung vom 24. März 2021, TOP 20) nachsehen. ORF III stellte uns zusätzlich den Mitschnitt aus mehreren Kamerapositionen zur Verfügung (abzurufen auf dem zt: YouTube-Kanal), mit dem Sie auch das Plenum während der Debatte im Blick haben.

Auf Bitte unseres Kammervorstands hat die Bundeskammer in einem Brief an alle Abgeordneten des Bundesrats klargestellt, dass sie nicht mit der Tatsache einverstanden ist, dass die neuen interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern das Recht haben sollen, öffentliche Urkunden zu erstellen. Die den Abstimmungen zugrundeliegenden Aussagen der Regierungsparteien in den Nationalrats- und Bundesratsdebatten, die das Gegenteil behaupten, sind schlichtweg falsch! Weiters wurde der Bundesrat ersucht, von seinem Recht Gebrauch zu machen, dieses Gesetz zu beeinspruchen, um dem Nationalrat die Möglichkeit zu geben, es nochmals zu behandeln. Der Bundesrat ist dem leider nicht nachgekommen, somit befindet sich das ZTG nunmehr im Endspurt seines verfassungsrechtlichen Wegs.

Unser Vorschlag für eine Lösung, die den Verbraucherschutz gewährleistet, dem EuGH-Urteil entspricht und eine Überreglementierung („Gold Plating“) verhindert, erhielt zwar auf der Website des Parlaments innerhalb kürzester Zeit 2.829 Unterstützungserklärungen, wurde aber nur teilweise umgesetzt. Wir möchten uns bei allen Entscheidungsträgern und Mitgliedern, die den Handlungsbedarf erkannt haben und in dieser für Österreich wichtigen Angelegenheit aktiv waren, herzlich bedanken. Zwei der vier Forderungen – die Unterbindung der Möglichkeit, durch mehrstöckige Gesellschaften („Verschachtelungen“) den Anteil der Zivil-

techniker bis weit unter 50 Prozent zu senken, sowie die Umbenennung der interdisziplinären Ziviltechniker-Gesellschaften in „interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern“ – wurden, obwohl die Regierungsvorlage laut dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) „alternativlos“ war, doch von der Gesetzgeberin aufgegriffen. Die dritte Forderung wurde nur ansatzweise erfüllt. Interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern können sich, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen war, unverständlicherweise zu 99 Prozent an „echten“ Ziviltechniker-Gesellschaften beteiligen, das einzige Entgegenkommen war die Klarstellung im Gesetz, dass in den Geschäftspapieren die Namen und Befugnisse aller Gesellschafter gesondert anzuführen sind. Das bedeutet, dass für die Konsumenten ein gewerblicher Einfluss nicht anhand der Bezeichnung, sondern nur durch einen Check der Geschäftspapiere festzustellen oder auszuschließen ist. Von den Regierungsparteien ÖVP und Grüne kategorisch abgelehnt wurde die Forderung, den neuen interdisziplinären Gesellschaften die Siegföhrung zu verwehren, obwohl alle Oppositionsparteien in den parlamentarischen Diskussionen vehement darauf pochten und auch die Nachteile für die öffentliche Hand als Auftraggeberin klar darlegten: Das ist ein unnötiger Angriff auf die Unabhängigkeit österreichischer Experten, der die Steuerzahler teuer zu stehen kommen wird.

Der beschlossene Gesetzesentwurf der Bundesregierung geht weit über die Anforderungen des EuGH-Urteils C-209/18 hinaus. Dort geht es nicht um die Urkundentätigkeit, sondern vielmehr um den Zugang zum freien Beruf des Ziviltechnikers, zur damit einhergehenden höheren Reputation und zu den Dienstleistungen an sich. Auf dieses „Gold Plating“ haben auch FPÖ, SPÖ und Neos aufmerksam gemacht, die darüber hinaus insbesondere auf die Bedeutung des Berufsstandes der Ziviltechniker als „technische Notare“ hinwiesen – oder wie es Bundespräsident Alexander Van der Bellen ausdrückte:

„Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker bilden seit 1860 das technische Fundament unserer Gesellschaft.“

Alle Problemfelder finden Sie detailliert ausgeführt im Artikel „36 offenbarende Minuten aus dem Parlament zur ZTG-Novelle“ in „derPlan“ Nr. 52, Seite 13, weitere Informationen und eine Chronologie der Ereignisse auf der Kammerwebsite (unter „Aktuelles“, „News“).

Obwohl durch die Verhandlungen der letzten Monate der größte Schaden abgewendet werden konnte, bleibt mit dieser Novelle die Zukunft des Berufsstandes ungewiss. Es wurde die Chance vertan, eine auch von uns ausdrücklich begrüßte, für alle Seiten positive Öffnung des Berufsstandes durchzuführen, um den Anforderungen der Internationalisierung und Digitalisierung Rechnung zu tragen. Ein österreichisches Erfolgsmodell – wie es die SPÖ bezeichnet hat – droht auszulaufen. Die bis zuletzt intensiven Gespräche mit den Regierungsparteien zeigten auch, dass sich nicht alle Abgeordneten, die für das Gesetz in der aktuellen Version stimmten, der Tragweite dieser Novelle bewusst waren. Dies verstärkt den bitteren Nachgeschmack dieser Zäsur für unseren Berufsstand.

Nicht fix ist, wann mit der Verlautbarung der Novelle zu rechnen ist – laut den letzten Informationen aus dem BMDW vermutlich Anfang/Mitte August 2021. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch viele offene Punkte im Zusammenhang mit der Vollziehung der Neuerungen in den Kammerdirektionen. Unsere Juristinnen und Juristen bemühen sich hier im österreichweiten Schulterschluss der Ziviltechnikerkammern um einen zeitnahen Termin im BMDW, um Klarheit zu schaffen.

Sobald zumindest einige Fragen geklärt sind, werden wir Sie umgehend informieren. Via Newsletter und natürlich im „Plan“.

—
Erich Kern, Präsident
Nina Krämer-Pölkhofer, Generalsekretärin
—
—

Inhalt

BIM 7

Bei BIM-Bauteildatenbanken ist weniger oft mehr. Expertentipps zur effizienten und zielorientierten BIM-Nutzung.

Nachhaltigkeit 8

Klimawandel entgegenwirken oder Greenwashing? Über die „Coolen Straßen“.

Klimaschutz 9

Historische Gebäude im Vorteil: Langer Bestand reduziert den Energiebedarf eines Gebäudes erheblich.

Sektionsvorstände 10

Über zt: Mitarbeiter und die Förderung des Technikernachwuchses.

Klimawandel 13

Architects for Future: Architektur gegen den Klimawandel.

Kammer aktiv 20

Ziviltechniker im Fernsehen, Podcast-Reihe „JETzt“, Newcomer-Willkommensfest und Österreichischer Verwaltungspreis für BRISE.



Aus dem Präsidium

Zwei Schritte vor, einer zurück



DI Erich Kern
Präsident

Die Stimmung rund um die ZTG-Novelle schwankt zwischen „gerettet, was noch zu retten war“ und Enttäuschung – Enttäuschung im Sinne von Bewusstwerden, wie wenig eine begründete, nachvollziehbare Argumentation auf der politischen Bühne zählt. Es ist uns zwar gelungen, alle Oppositionsparteien von der Sinnhaftigkeit und Rechtssicherheit unserer vier Lösungsvorschläge zu überzeugen – nicht zuletzt, weil sie uns empfangen und uns zugehört haben. Solche wertschätzenden Worte, wie sie in der Nationalratssitzung vom 24. März von den Oppositionsparteien über die Bedeutung der Ziviltechniker für Österreich zu hören waren, sind einmalig in der 160-jährigen Geschichte unserer Unabhängigkeit. Dennoch markiert dieser Tag eine schmerzhaft Zäsur für den Berufsstand, denn die Regierungsparteien setzten sich mit ihrer Mehrheit nicht nur über alle Argumente hinweg, sondern verbreiteten via Grüne in der Bundesrats- und via ÖVP in der Nationalratssitzung, dass die Bundeskammer mit dieser Gesetzesnovelle absolut einverstanden sei. Im Schreiben an die Bundesratsabgeordneten vom 13. April 2021 stellte die Bundeskammer fest, dass diese Behauptung schlichtweg nicht richtig ist. Die Kundmachung des ZTG lässt zu Redaktionsschluss (29. Juni) immer noch auf sich warten, ebenso wie die Erläuterungen zur konkreten Auslegung der neuen Regelungen.

Höchst erfreulich hingegen ist der Bericht zum Normenpaket. Der Vertrag zwischen der ZiviltechnikerKammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und Austrian Standards International wurde 2009 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mit der Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung nach zehn Jahren. In der Kammervollversammlung 2019 wurde die Aufnahme von Verhandlungen über die Fortführung des Vertrags

begrüßt, diese wurden 2020 zum Abschluss gebracht. Die ergänzenden Bestimmungen zum geltenden Vertrag sehen neben einer Erweiterung des Normenpakets von 200 auf 350 Stück auch die unbegrenzte Mehrplatznutzung innerhalb eines Betriebs vor (bisher war nur eine Einzelplatznutzung vereinbart und zulässig), die unsere aktiven Mitglieder bereits seit Jahresbeginn genießen. Wir hatten auch für die Schwesterkammern mitverhandelt, die sich nun in extra einberufenen Kammervollversammlungen mit großer Mehrheit ebenfalls für das ausverhandelte Paket ausgesprochen haben. Somit bietet die Kammer Ziviltechnikern als erster Berufsgruppe österreichweit einen einzigartig attraktiven und an die Digitalisierungsanforderungen angepassten, rechtssicheren Zugang zu Normen.

Die in diesem Zusammenhang entwickelte Formel für die Kammerumlage, wie sie im Jahresbericht 2020 vorgestellt wurde, konnte Covid-bedingt nicht umgesetzt werden. In der Kammervollversammlung wollen wir Ihnen einen Vorschlag unterbreiten, wie die gesetzlich bedingte Fortschreibung der „alten Kammerumlage“ korrigiert werden kann.

Apropos Kammervollversammlung, ich darf Sie bitten, sich den 21. November 2021 freizuhalten. Bürgermeister Dr. Michael Ludwig hat uns dankenswerterweise wieder den Festsaal des Wiener Rathauses zur Verfügung gestellt. Sofern die Kammervollversammlung stattfinden kann, werden wir auch unsere 160-Jahr-Feier in diesem wunderschönen Ambiente nachholen.

Erich Kern

Die Akademie der Zukunft



Arch. DI Bernhard Sommer
Vizepräsident

2014 wurde die damalige Geschäftsführung der Akademie abberufen. Peter Bauer, damals Präsident der ZiviltechnikerKammer, bat mich, die Geschäftsführung zu übernehmen. Im damaligen Reformierers sagte ich zu. Ich betrachtete diese Tätigkeit als Teil meines Engagements als Vizepräsident und übte sie daher ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ich habe keine Spesen verrechnet, für Kurse den regulären Mitgliederpreis bezahlt und, wenn ich einmal selbst einen Kurs leitete, kein Honorar verrechnet.

Es folgten vier Jahre des Analysierens und Reformierens. So wurde die Akademie erstmals Ö-Cert-zertifiziert, womit für Kurse der Akademie Individualförderungen möglich wurden. Wir ermittelten die Selbstkosten der Kurse, wodurch wir dem Ziel möglichst kostengünstiger Kurse für die Mitglieder der Kammer näherkamen. Dadurch waren aber auch erst Initiativen der politischen Seite der Kammer zur Vergünstigung oder zum kostenlosen Angebot einzelner Kurse möglich, da nun hierfür eine Verrechnungsbasis bestand. Das größte und für die Mitarbeiterinnen herausforderndste Projekt war aber die neue Homepage mit einem gut verständlichen Design, deren Darstellung auf allen Geräten und Plattformen funktioniert.

Entgeltliche Fortbildung ist immer auch ein Geschäftsmodell. Hier gibt es einen Markt mit vielen, teils fragwürdigen Angeboten. Dass es ein Entgelt gibt, liegt aber in der Natur der Sache, die Akademie hat höchst kompetente und verlässliche Mitarbeiterinnen und diese sollen auch einen fairen Lohn erhalten. Auch unsere Vortragenden und letztlich die Kammer als Vermieterin der Räumlichkeiten und bisweilen auch als Bereitstellerin von Personal wollen bezahlt werden. Denn seit 2014 wird in sämtlichen Bereichen streng verrechnet, damit sich ein transparentes Bild der Gebarung ergibt.

2018, vor der Kammerwahl, legte ich die Geschäftsführung zurück, die Aufgabe wurde mir aber, nach einer interimistischen Geschäftsführung durch eine couragierte Mitarbeiterin, noch einmal zuteil, da sich die Suche nach einer geeig-

neten Persönlichkeit langwieriger gestaltete als vorgesehen.

Mit Dr. Nicole Stöcklmayr gelang es aus meiner Sicht, eine ideale Persönlichkeit für eine langfristige Zukunft der Akademie zu finden. Sie kommt selbst aus dem akademischen Lehr- und Forschungsbetrieb, absolvierte ihre Matura an einer HTL in Vorarlberg, ihr Studium der Architektur aber an der Angewandten. Sie vereint also auch von ihrem Werdegang her die beiden Welten, für die sie nun bereits seit einem Jahr Bildungsarbeit leistet: Architektur und Ingenieurwesen. Ihre Stelle trat Frau Stöcklmayr wenige Wochen vor dem ersten Lockdown an, zuerst, in der Probezeit, „nur“ als Leiterin. Dann kam der Lockdown. In Rekordzeit stellten wir die Akademie auf „distance learning“ um. Ein Erfahrungsgewinn, dem Versuchsballons vorangingen, aber vor dem Lockdown waren Webinare unpopulär und technologisch schwierig. Ein Erfahrungsgewinn, von dem wir heute sagen können: Die Webinare werden bleiben! Sie sind eine ideale Ergänzung zum bisherigen Angebot, werden in ganz Österreich hervorragend angenommen und ermöglichen unseren viel beschäftigten und stark geforderten Mitgliedern effizient und ohne Wegzeitverluste die Teilnahme vom Büro aus. Später kamen noch zwei wichtige Projekte hinzu, die Frau Stöcklmayr mit Bravour erledigte: die Auslagerung der Buchhaltung und die Auslagerung der EDV. Für ein kleines Unternehmen erwies sich die Entkoppelung von der Kammer als vorteilhaft.

In dieser Zeit blieb ich Geschäftsführer. Nun, nachdem diese nicht ganz trivialen Prozesse abgeschlossen sind, freue ich mich, die Agenden der Geschäftsführung endgültig an Frau Stöcklmayr, die auch hervorragend mit dem Akademie-Team zusammenarbeitet, abzugeben, und wünsche ihr, ich denke, im Sinne aller Mitglieder, alles erdenklich Gute und viel Erfolg bei ihrer Aufgabe.

Bernhard Sommer

zt: akademie Programmorschau Herbst/Winter 2021/22

Vorbereitungskurs auf die ZT-Prüfung (ZT-Kurs)

Online-Veranstaltung | 13.-30. September |
Repetitorium 28., 29. Oktober

Lehrgang Brandschutzplanung und -ausführung

Online-Veranstaltung | 3 Module: 23.-25. September,
28.-30. Oktober, 9.-11. Dezember

Projektmanagement: durch gezielte

Planung zum Projekterfolg
Online-Veranstaltung | 2 Termine zur Auswahl:
6. Oktober / 14. Dezember

Wirtschaftliche Faktoren im Planungsbüro

Komplexe Zusammenhänge erkennen und bewerten
Online-Veranstaltung | 20. Oktober

re:use: Zirkuläres Bauen und Gestalten

als Entwurfsprinzip
Online-Veranstaltung | 3. November

Architekturkommunikation

Online-Veranstaltung | 9. November

Wirkungen und Grenzen der Gebäudebegrünung

– aktuelle Forschungsergebnisse
Online-Veranstaltung | 11. November

Liegenschaftsbewertung I–III

Kurzlehrgang, Bewertungsgrundlagen und
Erstellung von Gutachten
Online-Veranstaltung | 15., 18., 23., 25. November

Architektur im Alter

Online-Veranstaltung | 1. Dezember

Agiles Projektmanagement

Workshop | Präsenzveranstaltung | 16. Februar 2022

Weitere Informationen unter: ztakademie.at

Folgen Sie uns auf Social Media:



www.instagram.com/ziviltechniker/



www.facebook.com/ZiviltechnikerInnen



twitter.com/Ziviltechniker



www.linkedin.com/company/kammer-der-ziviltechnikerinnen-für-wien-niederösterreich-und-burgenland



www.instagram.com/ztakademie/



www.linkedin.com/company/ztakademie

GENDER Ausschließlich der besseren Lesbarkeit halber wird in manchen Texten und Überschriften bei Personen- und Berufsbezeichnungen auf ein Nebeneinander weiblicher und männlicher Formen zugunsten der alleinigen männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Texte der Ausgabe von „derPlan“ sowohl auf weibliche als auch auf männliche Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen.

IMPRESSUM Medieninhaber und Herausgeber:

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsgasse 9, wien.arching.at, E-Mail: kammer@arching.at

Art Direction: Christian Sulzenbacher

Chefredaktion: Nina Krämer-Pölkhofer

Redaktionsbeirat: Peter Bauer, Thomas Hoppe, Mladen Jadric,

Erich Kern, Michaela Ragošnič-Angst, Bernhard Sommer

Mitarbeiter Text: Peter Bauer, Doris Chiba (Transkript Podcast/Round Table), Katharina Frösch, Gerald Fuchs, Karl Grimm, Karl Grün, Thomas Hoppe, Christine Horner, Mladen Jadric, Erich Kern, Nina Krämer-Pölkhofer, Susan Kraupp, Maik Novotny, Helmut Ofner, Heinz Priebering, Michaela Ragošnič-Angst, Eva-Maria Rauber-Cattarozzi, Sophie Ronaghi-Bolldorf, Ursula Schneider, Bernhard Sommer, Nicole Stöcklmayr, Markus Swittalek, Wolfgang Voglauer, Johannes Zeininger

Lektorat: Thomas Lederer

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau, Auflage: 6.000 Stück



Unabhängigkeit der Ziviltechniker

Ziviltechniker als „technischer Notar“ im Baurecht – Stellenwert von Unabhängigkeit

Fernsehen, Radio und Zeitungen: Reges Medieninteresse begleitet den Einsatz der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker und der Kammer für den Erhalt der Unabhängigkeit. Die Berichte zum Thema können auf unabhaengigkeit.arching.at abgerufen werden.

1. ZTG-Novelle 2020 – Stein des Anstoßes

Aktuell sorgt eine Änderung des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG-Novelle 2020)¹ für Aufmerksamkeit und Diskussionen. Insbesondere vonseiten der Ziviltechnikerkammer wird Kritik geübt und sieht man den Status der Ziviltechniker auf Basis ihrer Unabhängigkeit künftig gefährdet. Gibt es hier nun viel Lärm um nichts oder warum wurde hier seitens der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland eine doch hoch ambitionierte Kampagne^{2, 3} gestartet?

Vor diesem Hintergrund sollen nun die Rollen der Ziviltechniker im Baurecht näher beleuchtet werden und welcher Stellenwert dabei ihrer Unabhängigkeit bzw. dem Anschein einer (Nicht-)Unabhängigkeit zukommt.

2. Ziviltechniker im Baurecht

Im Bauwesen im weiteren Sinn sind die Ziviltechniker mit verschiedenen Aufgaben befasst oder auch ausdrücklich gesetzlich betraut. Dies reicht von der klassischen Erstellung von Gutachten bis zur Befugnis zur Vornahme von Überprüfungen von Anlagen oder Bauvorhaben. In bestimmten Fällen kommt ihnen dabei auch die Rolle einer neutralen Mittelstellung zwischen Behörde und Antragsteller bzw. Bauwerber zu. Diese Bandbreite erstreckt sich über verschiedene baurechtliche Bestimmungen der Länder mit Bezug auf die Tätigkeit der Ziviltechniker.⁴

3. Unabhängigkeit der Ziviltechniker – Perspektive Vollziehung

Für die Vollziehung ist der Anschein und die glaubliche Annahme der Unabhängigkeit wie auch der fachlichen Kompetenz ein maßgebliches Kriterium bei der Beurteilung der seitens eines Ziviltechnikers verfassten Urkunden, insbesondere vorgelegter Befunde, Gutachten und Bestätigungen.

Einerseits bildet die Unabhängigkeit des Ziviltechnikers, etwa von Bauwerber und Antragsteller, ein explizit gesetzlich normiertes Kriterium, das seitens der Behörde zu prüfen ist. Entsteht für die Behörde der Anschein eines Zweifels an der Unabhängigkeit, etwa durch verwobene und verschachtelte Gesellschaftskonstruktionen, so wird die Behörde gehalten sein, die formelle und inhaltliche Richtigkeit näher zu prüfen. Das ist wiederum mit erhöhtem Aufwand an Prüftätigkeit und Zeit und gegebenenfalls nachfolgenden behördlichen Maßnahmen verbunden. Andererseits wird auch im Rahmen sonstiger Befundungen durch die Annahme der fachlichen Unabhän-

gigkeit und Kompetenz die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit bestärkt.

Da diese Tätigkeiten auch vielfach vor dem Hintergrund widerstreitender Interessen unterschiedlicher Verfahrensbeteiligter und Parteien stattfinden, kommt auch in diesem Lichte dem Anschein von Unabhängigkeit und fachlicher Kompetenz maßgebliche Bedeutung zu. Je mehr dieser Anschein in Zweifel zu ziehen ist, desto mehr werden widerstreitende Beteiligte auch geneigt sein, diesbezügliche Urkunden und Befunde in ihrer Zulässigkeit und Richtigkeit zu bestreiten.

Die Summe der diesbezüglichen Erfahrungen führt letztlich zu einem Maß der grundlegenden Akzeptanz der Tätigkeit von Ziviltechnikern durch die Behörden und die Gesellschaft.

4. Unabhängigkeit der Ziviltechniker – Perspektive Gesetzgebung

Die Erfahrungswerte und das Vertrauen in die grundsätzliche Qualität der Tätigkeit eines Berufsstandes finden auch in der baurechtlichen Gesetzgebung ihren Niederschlag.⁵ Werden vom Gesetzgeber bestimmte Tätigkeiten behandelt oder neue Rollenbilder geschaffen, bei denen Fragen der Unabhängigkeit und Fachkompetenz einen besonderen Stellenwert einnehmen, so wird dies auch bei der Normierung und Zuordnung zu bestimmten Berufsgruppen von maßgeblicher Bedeutung sein. Vor dem Hintergrund des Vertrauens in eine quasi „garantierte“ Unabhängigkeit und Fachkompetenz wurden sohin etwa vom Wiener Landesgesetzgeber den Ziviltechnikern Tätigkeiten „anvertraut“, die vormals von der Behörde selbst wahrgenommen wurden oder wo die Ziviltechniker eine Art Mittelstellung zwischen dem Bauwerber und der Behörde einnehmen. Dies sind etwa die Tätigkeit als Prüfsachverständiger i. S. d. § 127 Abs. 3 der Wiener Bauordnung (BO)⁶ oder im Rahmen des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens gemäß § 70a BO. In beiden Fällen sind Fehler in der Tätigkeit unter Umständen auch mit massiven Auswirkungen verbunden, von wirtschaftlichem Schaden bei falscher bzw. mangelhafter Bauführung bis hin zur Gefährdung von Leib und Leben für die Benutzer von Gebäuden.

Vor diesem Hintergrund ist es etwa auch von Bedeutung, dass der Ziviltechnikerkammer über ihren Eigenantrieb und ihre Bemühungen hinaus auch Instrumente zur Hand gegeben werden, ihre Mitglieder zu einer korrekten und qualitätsvollen Tätigkeit hin zu unterstützen und bei Verstößen auch Sanktionen setzen zu können.⁷

- 1 Vgl. Webpage Parlament aktiv www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00686/index.shtml#tab-Uebersicht.
- 2 Siehe Webpage zur Kampagne der Ziviltechnikerkammer unabhaengigkeit.arching.at/#kampagne.
- 3 Vgl. KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH, Gutachten vom 2. Dezember 2020, Zur ZTG-Novelle 2020 im Spannungsfeld zum Berufsverständnis der freien Berufe im Allgemeinen und der ZiviltechnikerInnen im Besonderen, www.arching.at/fileadmin/user_upload/redakteure_wnb/A_Aktuelles/News_2017_2018_2019/News_2020/ZT_Gutachten_201202.pdf.
- 4 Vgl. Fuchs, Ziviltechniker im öffentlichen Baurecht. Stellenwert der Unabhängigkeit als „technischer Notar“, bau aktuell, 2021, 125.
- 5 Vgl. Fuchs, Wirtschaftskammer und öffentliches Baurecht. Betrachtungen zur Bedeutung der Wirtschaftstreiber und ihrer Interessenvertretung in der Entstehung und Vollziehung des öffentlichen Baurechts, bau aktuell, 2021, 36.
- 6 Vgl. OGH 1 OB 20/20b; 1 Ob 10/20g; Fuchs, Die Haftung des Prüfsachverständigen – keine Grundlage für Amtshaftung, bau aktuell, 2017, 254; Fuchs, Keine Amtshaftung für die Tätigkeit des Prüfsachverständigen. Klarstellung durch OGH 30.4.2020, 1 Ob 10/20g, bau aktuell, 2020, 210.
- 7 Vgl. Fuchs, Die Stellung von Architekten und Ziviltechnikern im baurechtlichen Konnex. Eigen- und Fremdbild, bau aktuell, 2019, 47.
- 8 Siehe www.arching.at/aktuelles/aktuelle_themen/normenpolitik_unserer_kammer.html.
- 9 Die Publikation „Bewertung von Bestandsgebäuden“ ist für Ziviltechniker auf der Wissensplattform der Ziviltechnikerkammer im WNB-Mitgliederbereich kostenfrei abzurufen und zeigt einen möglichen Weg zur Nachweisführung im Sinne des § 68 BO auf bzw. legt ein Konzept vor, das Schutzniveau der aktuellen OIB-Richtlinie 4 in Bezug auf Haupttreppen zu ermitteln und mit dem gegebenen Schutzniveau bestehender gewendelter Haupttreppen (mit oder ohne Verbesserungsmaßnahmen) zu vergleichen.
- 10 Siehe Zeitung der Ziviltechnikerkammer „derPlan“ Nr. 48, www.arching.at/fileadmin/user_upload/redakteure_wnb/A_Aktuelles/derPlan_Jahresberichte/derPlan48_November_2019.pdf, S. 14 ff.; vgl. Fuchs, Anforderungen an Aufzüge gemäß ÖNORM EN 81-80. Ein Beitrag zur Diskussion über die Nachrüstung bestehender Gebäude auf den Stand der Technik, bau aktuell, 2019, 237.

Der aktuelle Stellenwert der Ziviltechniker findet auch darin seinen Ausdruck, dass von Experten der Ziviltechnikerkammer gemeinsam mit Experten der Stadt Wien Themen von grundsätzlicher Bedeutung⁸ erarbeitet und der Fachwelt zur Verfügung gestellt wurden. Dies dient letztlich auch den Interessen der Allgemeinheit. So wurde etwa das Problem der gewendelten Haupttreppen in bestehenden Gebäuden gelöst.⁹ Weiters wurde in einem Bericht Kritik an einem Entwurf zu Sicherheitsnormen für Aufzüge geübt. Dabei werden Vorbehalte aus sicherheitstheoretischer und rechtlicher bzw. struktureller Sicht dargelegt. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Strafrechtsjurisprudenz, wonach Gebäude stets den aktuellen Normen entsprechen müssen.¹⁰

Gerät dieses System jedoch ins Wanken, so werden auch die Baugesetzgeber gezwungen sein, zumindest mittelfristig zu reagieren. Damit könnten diese Regelungsprinzipien zurückgenommen werden oder würde unter Umständen der Bedarf entstehen, zusätzliche Sicherheitsmechanismen einzuziehen. Es ist naheliegend, dass dies wiederum mit höherem administrativen und Prüfaufwand verbunden ist und auch hinsichtlich Verfahrensdauern und Kosten einen nicht positiven Niederschlag finden kann.

5. Abschließende Gedanken

Die Ziviltechniker nehmen im Baurecht eine besondere Stellung ein und ihre Tätigkeit leistet auch einen wesentlichen Beitrag für Qualität und Sicherheit im Bauen wie auch für rasche Verfahren. Bei der Wahrnehmung und legitimen Zuweisung dieser Rollen kommt der Unabhängigkeit der Ziviltechniker und schon dem unzweifelhaften Anschein der Unabhängigkeit essentielle Bedeutung zu. Dies verdeutlicht auch, wie diese Regelungsbereiche des Berufsrechts und des Baurechts miteinander verwoben sind. Bei Regelungen etwa des Ziviltechnikerwesens sollte dieser Verquickung und ihren Auswirkungen im Bauwesen daher auch besonderes Augenmerk zukommen.

— Gerald Fuchs

— Referatsleiter bei der MA 37 (Baupolizei), Stabsstelle Recht; Experte für Legistik und Rechtsfragen im Wiener Baurecht; Autor von Kommentaren zum Wiener Baurecht, Bearbeiter der „KODEX Baurecht“-Bände Wien und Niederösterreich; Lektor an der FH Campus Wien und an der Universität für angewandte Kunst Wien

Architekturfotos

Schluss mit anonym Ziviltechniker haben das Recht auf Namensnennung!



Der Campus der Wirtschaftsuniversität Wien nach einem Masterplan von BUSarchitektur unter der Leitung von Laura P. Spinadel aus Wien mit der Library (Bildmitte) von Zaha Hadid aus London und weiteren Bauteilen von Hitoshi Abe (Japan), Peter Cook (London), Estudio Carme Pinós (Barcelona), NO.MAD Arquitectos (Madrid) und BUSarchitektur – alles Namen, mit denen in der Architektur nicht nur bestimmte Formensprachen, sondern auch zahlreiche prominente Bauwerke assoziiert werden.

Eva-Maria Rauber-Cattarozzi:

Herzlich willkommen zum zweiten Podcast der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich, Burgenland! Als Thema wurde diesmal „Namensnennungsrecht für ZiviltechnikerInnen“ gewählt. Warum ist das Namensnennungsrecht so wichtig?

Alexander van der Donk:

Architektur fällt nicht vom Himmel und ist auch nicht immer da gewesen. Es geht darum, ins Bewusstsein zu bringen, dass es die Architektinnen und Architekten sind, die die Ansprüche und Überlegungen und Wünsche des Auftraggebers in Form bringen. Sie verantworten letztlich auch das Bauwerk, wie es aussieht, wie man es benutzen kann. Darum ist es wichtig, dass die Architektinnen und Architekten genannt werden, wenn Architektur beschrieben wird.

Thomas Höhne:

Da möchte ich gleich einhaken. Ich halte es für sehr wichtig, und da entferne ich mich kurz von den engen Schranken meiner juristischen Profession, dass allgemein erkannt wird, dass Architektur, wie Sie gerade gesagt haben, nicht vom Himmel fällt, nicht einfach da ist. Auch wenn es so aussieht, wenn einmal der Bauzaun und die Beplankung weg sind und auf einmal ein Neubau dasteht, wie wenn er schon immer da gewesen wäre. Dass Architektur, so wie sie da steht, von Architekten, natürlich auch vom Bauherrn, aber letztlich vom Architekten bestimmt wird und dass es einen großen Unterschied macht für die Menschen, die dran vorbeigehen, die drinnen arbeiten, die drinnen wohnen, das ist eine Frage des Architekturbewusstseins. Und ich glaube, das Namensnennungsrecht und die Ausübung des Namensnennungsrechts, d. h. dazuzuschreiben, wenn wo Architektur herumsteht, aber auch wenn sie abgebildet wird, wer das geplant hat, triggert in den Köpfen der Leute: Das ist Architektur, da gibt es Architekten, da stehen planerische Entscheidungen dahinter. Das heißt, es geht gar nicht so sehr um die „Eitelkeit“ des einzelnen Architekten, sondern um die Frage: Wie wichtig ist uns Architektur? Sie ist uns faktisch wichtig, also nennen wir doch auch jene, von denen die Architektur herkommt.

Anna Detzlhöfer:

Ich finde den Vorwurf, dass die Architekten nur aus Eitelkeit genannt werden wollen, auch nicht richtig. Es geht darum, dass man eine geistige Leistung, die in der Regel mit viel Blut und Schweiß erbracht wird, auch anerkennt.

van der Donk:

Das Thema ist Qualität, und wenn die Qualität sichtbar ist, dann ist es gut, wenn man benennt, wer dafür die Verantwortung hat. Wir leben in einer Zeit, in der es in planerischer Sicht sehr viele Werkzeuge gibt, aber auch Werkzeuge, wie man baut. Das war vor 100 oder 120 Jahren anders. Die Architektur war damals auch anders. Wir leben jetzt in einer sehr schnellen Zeit und es gibt viele, die aufgrund der Möglichkeiten, die die Werkzeuge bieten, aus Selbstermächtigung unterwegs sind. Und da entstehen Architekturen, die uns die nächsten 30 Jahre begleiten und die nicht ungeteilten Zuspruch finden. Das wird alles immer subsumiert unter: Das ist Architektur, das haben die Architekten gemacht. Ich glaube, es ist ganz wichtig, auch für die Bildung und die Kenntnisnahme, dass man weiß, wer etwas gebaut hat. Ich glaube, es kann jeder sinnlich und zweifelsfrei mit der Zeit erkennen: Was ist ein guter Ort, ein gutes Haus, ein schöner Park? Da gefällt es mir, und dann interessiert es mich auch, wer das gebaut und verantwortet hat.

Höhne:

Wichtig ist auch, und deshalb sitzt ja auch eine Landschaftsplanerin hier, dass wir Architektur nicht zu eng sehen. Es geht um die Gestaltung unserer Umwelt. Ich habe heute in einem Nachruf auf den gerade verstorbenen Rudolf Burger einen Ausspruch von ihm gelesen. Er hat sinngemäß gesagt: „Natur ist nicht Natur, Natur ist ein Artefakt.“ Überall dort, wo wir mit „Natur“ konfrontiert sind, insbesondere in der Stadt, ist es nicht die Natur, die immer schon da war, es ist gestaltete Umwelt und die beeinflusst unser Leben. Und da werden nicht einfach ein paar Quadratmeter Rasen ausgerollt und ein paar Bäume draufgestellt, sondern da wird gestaltet und daher ist auch die Gestaltung des Grüns ein Werk im Sinn des Urheberrechts! Wenn sich also jetzt eine Berichterstattung damit beschäftigt und das Grün abbildet, stellt sich die Frage, wer hat denn dieses Grün gestaltet und geplant? Dann schreiben wir doch den Namen dazu! So wie wir

Die fotografische Dokumentation von Bauwerken ist für Ziviltechniker ein wichtiges Thema. Wie jeder andere Urheber auch haben sie ein Recht auf Namensnennung. Wann muss der Name genannt werden, wann nicht und wie kann das Recht durchgesetzt werden? Juristische Textbausteine für Urgegnen sowie eine Checkliste und einen Leitfaden für Architekturfotografie finden Sie auch auf unserer Website unter „Service“, „Rechtsservice“, „Namensnennungsrecht“.



„Einen Werkcharakter hat etwas erst, wenn es sich über das Alltägliche hinaushebt, wenn so etwas wie Individualität, Unverwechselbarkeit da ist. Früher hat man gesagt: wenn die Person des Urhebers durchschimmert. Das war die romantische Urhebertvorstellung, aber da ist schon was dran.“

Dr. Thomas Höhne

—
Rechtsanwalt
Studium der Rechtswissenschaften und Handelswissenschaften; Partner und geschäftsführender Gesellschafter der Kanzlei Höhne, in der Maur & Partner Rechtsanwältin GmbH & Co KG; Schwerpunkte: Informations- und Medienrecht, Urheberrecht, Vereins- und Verbandsrecht; Verfasser der Monografie „Architektur und Urheberrecht. Theorie und Praxis: Ein Leitfaden für Architekten, Ingenieure und deren Rechtsberater“ (2014)

—

—

das bei jedem Werk der Literatur, wenn es zitiert wird, auch tun.

Detzlhöfer:

Aus Sicht der Landschaftsarchitektur freut es mich sehr, dass die Kammer das Thema aufgreift. Bei uns ist es wirklich so, dass viele Leute denken, die Natur treibt ihre Blüten unabhängig von menschlichen Einflüssen, die Natur wächst eh von alleine. Der Unterschied zwischen Natur und Landschaft ist ja der: Natur gibt es, Landschaft ist die vom Menschen geformte Natur. Eigentlich handelt es sich in der Stadt immer um Landschaften und ganz selten um Natur im eigentlichen Sinn. Unsere Berufsvertretung, die Österreichische Gesellschaft für Landschaftsarchitektur (ÖGLA), hat auch schon ein Standardschreiben verfasst, in dem die Medien darauf hingewiesen werden – es sind in der Regel Medien, die darauf vergessen –, dass der Landschaftsarchitekt auch genannt werden muss und dass das Fehlen dieser Information in der medialen Berichterstattung eigentlich eine Verletzung des Urheberrechts ist. Liege ich da richtig?

Höhne:

Ja. Es ist eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Planers. Der Planer, die Planerin hat den Anspruch, genannt zu werden, und da geht es um zwei Dinge. Einerseits im Verhältnis zum Bauherrn, da macht man sich am besten schon im Architektenvertrag aus: Wie werde ich als Architekt, als Architektengruppe genannt? Gibt es eine Tafel auf dem Bauwerk oder wie wird das sein? Und wie wird das in den Publikationen sein, die der Bauherr macht? Die Bauten werden ja schon beworben, bevor sie fertig sind, es werden Eigentumswohnungen verkauft etc. Da gehört es sich, nicht nur aus Anstand, sondern auch aus rechtlichen Gründen, dass die Namen der Planer genannt werden. Das ist das eine.

Das andere ist im Verhältnis zur medialen Berichterstattung: Wenn ein Werk der Architektur den Gegenstand der Berichterstattung bildet – also wenn es nicht nur irgendwie am Rande vorkommt oder auf einer Ansichtskarte fünf Häuser abgebildet sind, und eines davon ist halt ein Werk im Sinne der Architektur –, dann hat dort der Name des Planers zu stehen. Denn wir kennen die „Freiheit des Straßenbildes“, d. h., es ist eine freie Werknutzung: Jeder darf in der Stadt herumrennen und fotografieren und damit Fotobücher und Wandkalender machen, das Werk darf in Zeitungen abgebildet werden, alles. Aber das ist ja eigentlich eine Vervielfältigung des Bauwerks, eine Vervielfältigung der Planung, des Plans, und darauf hat der Urheber die Rechte. Und die Vervielfältigung ist ein Recht, das dem Urheber zusteht. Es wird der Öffentlichkeit das Recht eingeräumt, ihr dürft es abbilden, also vervielfältigen, aber unter der Bedingung, dass ihr ordentlich zitiert, d. h. den Namen des Urhebers nennt. Es ist nicht anders, als wenn ich ein literarisches Werk mit ein, zwei, drei Sätzen zitiere.

van der Donk:

Ich finde es wunderbar, wenn sich das durchsetzen lässt. Es braucht natürlich auch die Architekten, die das einfordern. Ich glaube, die Kammer sollte da Unterstützung anbieten. Martin Wurnig hat, vor mittlerweile 15 Jahren, glaube ich, als einer der wenigen sein Namensrecht eingefordert und es ist ja dann auch von der Kammer durchgesetzt worden. Das sollte in einer viel breiteren Weise bei den Entscheidungsträgern, die ein Projekt machen und dann veröffentlichen, oder den Politikern, die sich mitunter auch gerne mit Architektur in der Öffentlichkeit präsentieren, durchsetzen. Hier ist es sinnvoll, immer wieder mit Nachdruck vorzubringen, dass die Architekten und Architektinnen als Autoren des Werks genannt werden sollen.

Detzlhöfer:

Könnten wir den Fall von Herrn Wurnig kurz darstellen?

Höhne:

Das war im Jahr 2013. Die Kammer hat damals eine Sensibilisierungskampagne gegenüber den Medien und den eigenen Mitgliedern gefahren und gemeint, es wäre nicht schlecht, einen „leading case“, wie die Juristen das nennen, zu haben. Der Einzige, der sich gemeldet hat, war Martin Wurnig, dem war gerade so etwas passiert und er hat sich als Kläger zur Verfügung gestellt. Wurnig hatte eine Wohnhausanlage in einer niederösterreichischen Gemeinde geplant, die wurde mit großem Brimborium eröffnet, in

der Gemeindezeitung waren alle abgebildet, Politiker, Bürgermeisterin, alle waren namentlich genannt – nur Architekten hatte dieses Bauwerk offenbar nicht. Es war vom Himmel gefallen.

Detzlhöfer:

Gibt es das doch?

Höhne:

Ja, da hatte sich dieses Wunder ereignet. Es blieb uns nichts anderes übrig, als die Gemeinde letztlich zu klagen. In der zweiten Instanz vor dem Oberlandesgericht Wien haben wir, wie eigentlich völlig erwartbar war, auch gewonnen. Die Gemeinde wurde dazu verurteilt, nie wieder dieses Gebäude abzubilden, ohne Martin Wurnig zu nennen, und in der Gemeindezeitung haben sie dann auf einer ganzen Seite noch einmal das Gebäude abgebildet und erklärt, jetzt holen wir das nach: Martin Wurnig war der Architekt. Wäre einfacher gegangen.

van der Donk:

Im Grunde ist es ja eine Peinlichkeit, und genau darum geht es. Es ist für jeden mühsam, das einzufordern. Es sollte eine Selbstverständlichkeit werden, dass man genannt wird – so wie bei den Fotografen mittlerweile. Und es ist dort auch nur aufgrund massiven Drucks entstanden. Ich weiß nicht, ob wir so einen Druck aufbauen können, aber ich glaube, wir müssen es, indem wir ständig darauf verweisen. Es ist ein ewiges Thema, aber ich glaube, dass es dann doch irgendwann ankommt und dass man als Entscheidungsträger letztlich vielleicht sogar stolz ist, dass man ein gewisses Bauwerk von einem Architekten realisiert hat, und das auch als Qualität transportiert.

Höhne:

Weil Sie die Fotografen ansprechen: Im Vorfeld gab es die Frage, wieso dürfen die Fotografen genannt werden und die Architekten nicht? Na ja, so ist es nicht. Wie Sie richtig sagen, die Fotografen haben es durchgesetzt, da waren auch viele Gerichtsverfahren notwendig, aber die sind in derselben Situation wie die Architekten. Der Fotograf, der das Bauwerk abbildet, hat das Recht, als Fotograf genannt zu werden, und der Architekt, dessen Werk abgebildet wird, hat genau das gleiche Recht.

Es gab auch die Frage nach dem Unterschied zwischen Urhebernennung und Quellenangabe: Quellenangabe ist ein Begriff, der eigentlich zum Literaturzitat gehört. Wenn ich aus einem Werk der Literatur zitiere, muss ich die Quelle nennen, d. h., ich nenne das Buch oder das Werk, aus dem das Zitat stammt, und ich nenne den Autor, den Schriftsteller oder wen auch immer. Beim Architekten verkürzt sich das auf die bloße Namensnennung. Da gibt es kein literarisches Werk, das als Quelle anzugeben ist. Es geht um die bloße Namensnennung, und das ist ein Ausfluss der Persönlichkeitsrechte des Urhebers.

Detzlhöfer:

Man ist in dieser Branche eigentlich immer zum Einzelkämpfer verurteilt. Wenn man als Einzelter der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitteilt, dass man genannt werden will, hat man das Gefühl, man ist ein Einzelkämpfer und wird vielleicht für eitel gehalten. Deshalb fände ich es schon sehr angenehm, wenn es eine klare Formalität gäbe, wie die Kammer da zukünftig ihre Mitglieder unterstützen wird.

van der Donk:

Vielleicht macht es Sinn – das ist in die Zukunft gesprochen, im Moment erwartet man sich ja eher, dass ein Mitglied anruft und sagt, dass es ein Problem hat –, sich über das Jahr eine gewisse Anzahl potentieller „Täter“ herauszusuchen und nachzuschauen und bei einzelnen Artikeln kontinuierlich die Namensnennung einzufordern. Wenn das über zwei oder drei Jahre passiert, dann, glaube ich, sickert es auch. Und wenn es nicht nur in der Veröffentlichung, wo es fehlgegangen ist, sondern auch im „Plan“ oder in einer anderen Zeitschrift angesprochen wird und es auch als Leistung der Kammer gezeigt wird, dann schaffen es vielleicht auch viele betroffene Architektinnen und Architekten, sich selbst zu melden, und es kommt vielleicht in einer größeren Präsenz ins Laufen.

Detzlhöfer:

Meine Erfahrung ist, dass in den architektonischen Fachmedien die Architekten klarerweise genannt werden. Dort haben wir das Problem, dass oft die Landschaftsarchitekten vergessen werden. Wir haben natürlich auch das Problem, dass wir in der Landschaftsarchitektur leider

immer ein bisserl Geduld brauchen, bis sich alles so entwickelt hat, wie wir es wollen. Da beneide ich die Architekten darum, dass das Gebäude fertig ist und genau so aussieht, wie man es will. Aber es hat sich eindeutig auch bei uns gebessert. Man muss es aber kontinuierlich einfordern, sonst wird es nichts.

van der Donk:

Da gibt es ein lustiges Bonmot zum Unterschied zwischen Architektur und Landschaftsarchitektur: Wenn man einen Baum oder einen Wald pflanzt, sieht man nach 40 Jahren das Ergebnis. Wenn man ein Haus baut und es 40 Jahre in Ruhe lässt, wird davon wahrscheinlich nicht mehr viel übrig sein.

Detzhofer:

Sie meinen, die Früchte ernten wir ...

van der Donk:

Ja, die Früchte erntet die nächste oder die übernächste Generation.

Detzhofer:

Zur Schärfung der Diskussion: Wenn ich einen Baum setze, habe ich dann schon ein Urheberrecht? Wann ist ein Werk ein Werk, sodass der Urheber genannt werden muss? Manchmal ist ja die Grenze nicht so einfach zu ziehen.

Höhne:

Jemand hat ja einmal Architektur so definiert: Architektur ist alles, was nicht umfällt. *[Gelächter]* Das kann man so sehen. Es gibt jede Menge Gebautes, das keinen Werkcharakter hat. Es gibt ja auch eine Menge Geschriebenes, das keinen Werkcharakter hat. Einen Werkcharakter hat etwas erst, wenn es sich über das Alltägliche hinaushebt, wenn so etwas wie Individualität, Unverwechselbarkeit da ist. Früher hat man gesagt: wenn die Person des Urhebers durchschimmert. Das war die romantische Urhebervorstellung, aber da ist schon was dran. Das Alltägliche, das Banale, das, was sich in erster Linie an technischen Vorgaben orientiert und diese umsetzt, wo wenig Spielraum für eigenpersönliche Gestaltung ist, das erreicht nicht die Höhe, die Individualität eines Werks. Das heißt, ein einzelner Baum, der wo hineingesetzt wird, ist zweifellos eine gärtnerische Hochleistung ...

Detzhofer:

[Lacht] In der Stadt schon, da ist es wirklich komplex geworden.

Höhne:

Ja, man muss schauen, ob überhaupt genug Grund darunter ist. Aber vom Standpunkt des Urheberrechts ist das noch gar nichts. Es kann ausnahmsweise auch Eingepflanztes ein Werk im Sinn des Urheberrechts sein, wenn das im Rahmen eines Events, einer künstlerischen Aktion geschieht ...

Detzhofer:

Die Beuys'sche Eiche?

Höhne:

Ja, bei Beuys wurden die banalsten Dinge zu einem Werk im Sinn des Urheberrechts, aber grundsätzlich geht es um die Gestaltung. Es geht gewissermaßen um das Erkennen der gestalterischen Pranke der Urheberin.

Detzhofer:

Wenn die Architektur sich in Zurückhaltung übt, fällt sie dann ums Urheberrecht um? Es gibt ja Architekten, die sich von sich aus sehr zurückhalten, wo es nicht darum geht, demonstrativ etwas zu zeigen, sondern im Gegenteil darum, sehr subtil zu arbeiten. Das ist gar nicht einfach einzuordnen.

Höhne:

Die Bauhaus-Architektur war eher ein Weg in Richtung Reduktion, und das ist immer noch Architektur in reinster Form.

van der Donk:

Ich glaube, es geht um den Kontext. Ich kann etwas in einem Zusammenhang als besondere Leistung erkennen, in einem anderen Zusammenhang fahre ich vorbei und weiß gar nicht, was das ist. Es gibt z. B. ein sehr schönes Kunstwerk, ich glaube, von PRINZGAU/podgorschek, die haben ein Stück Autobahn im Weinviertel versenkt. Also wenn ich mir die Südbahn anschau, ist das urheberrechtlich ... natürlich hat sich wer zu verantworten. *[Lacht]* Aber wenn ich ins Weinviertel fahre, und ich sehe dieses Teil mitten in der Landschaft, dann entsteht etwas Spannendes. Wenn ich das Gleiche dann auch im Burgenland mache, dann werden sich die wahrscheinlich ärgern und sagen, das haben wir ja im Weinviertel schon einmal gemacht. Das ist ein spannendes Thema: Was kommt ins Archiv, was hat sozusagen Bedeutung, gesell-



„Wenn man als Einzelner der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister mitteilt, dass man genannt werden will, hat man das Gefühl, man ist ein Einzelkämpfer und wird vielleicht für eitel gehalten. Deshalb fände ich es sehr angenehm, wenn es eine klare Formalität gäbe, wie die Kammer da zukünftig ihre Mitglieder unterstützen wird.“

DI Anna Detzhofer

—
Ingenieurkonsulentin für Landschaftsplanung und Landschaftspflege
Studium an der Universität für Bodenkultur Wien; seit 1993 selbständige Landschaftsplanerin in Wien; Geschäftsführerin (gemeinsam mit Sabine Dessovic) der DnD Landschaftsplanung ZT KG; Schwerpunkt der planerischen Tätigkeit: wohnungsbezogene Freiraumplanung, Klimawandelanpassungen im öffentlichen Raum und ökologische Begleitplanung
—
—



„Im Grunde ist es ja eine Peinlichkeit, und genau darum geht es. Es ist für jeden mühsam, das Recht auf Nennung seines Namens einzufordern. Es sollte eine Selbstverständlichkeit werden, dass man genannt wird – so wie bei den Fotografen mittlerweile.“

DI Alexander van der Donk

—
Architekt
Architekturstudium an der Technischen Universität Wien; seit 2001 freischaffend als Architekt tätig; jüngstes fertig gestelltes Projekt: Generalsanierung des Wiener Volkstheaters in Arbeitsgemeinschaft mit FCP und Dietrich Untertirfallner Architekten
—
—

schaftlich und auch gestalterisch, und was ist eigentlich nicht so wichtig? Aber das ist schon eine weiterführende Frage.

Detzhofer:

Es ist auch die Frage, unter welchem Blickwinkel ich das betrachte. Aber bei Blickwinkel fallen mir jetzt die Visualisierungen ein, denn was mir immer wieder auffällt und mich irritiert: Wenn ein Wettbewerb präsentiert wird, gibt es die Renderings, und auf dem Rendering steht in der Regel nicht, wer der geistige Verfasser des Bauwerks ist, sondern der Renderer. Gibt es dafür eine Erklärung? Das Vervielfältigungsrecht der Renderer? Ich finde das ein bisschen diffizil. Im Grunde genommen geht es ja um das, was abgebildet wird, und nicht um das Produzieren einer Abbildung.

Höhne:

Das eine würde ja das andere nicht ausschließen. Auch der Fotograf, der ein Werk, ein Bauwerk abbildet, hat das Recht, als Fotograf genannt zu werden. Das heißt aber nicht, dass nicht der Schöpfer des Bauwerks auch genannt werden sollte. So verhält es sich auch beim Renderer. Da wird schon auch eine Leistung darin liegen und ein anderer hätte es vielleicht anders gemacht, das kann ich jetzt nicht beurteilen, aber soll er genannt werden! Aber er kann keinesfalls das Recht auf Namensnennung dessen verdrängen, der als Planer dahintersteht.

Detzhofer:

Also es liegt dort auch am Architekten zu sagen, ich will, dass mein Name auf diesem Bild steht, oder?

Höhne:

Ja, zweifellos.

Detzhofer:

Die einen tun es einfach, weil sie mit der Bildgestaltung, der Bilderstellung den Stift quasi in der Hand haben.

Höhne:

Denkt man sich die Leistung des Architekten weg, bleibt vom Rendering nicht viel über. Eine Frage gab es im Vorfeld noch: Wie ist es, wenn ein Objekt, ein Bauwerk zu Werbezwecken verwendet wird? Natürlich, das Namensnennungsrecht gilt sowieso, weil es die Abbildung gibt. Aber wenn das quasi als Botschaft eingebaut wird, so wie man Sportler etc., A-, B- und C-Promis als Testimonials einspannt, um sich deren Werbewert zunutze zu machen oder um das, was die Persönlichkeit ausstrahlt, auf das beworbene Produkt zu transportieren? Das kann ja auch mit einem Bauwerk passieren: Ich projiziere das, was das Bauwerk ausstrahlt, auf das beworbene Produkt. Da werde ich wahrscheinlich die Zustimmung des Planers brauchen, das muss ihm ja nicht unbedingt recht sein. So wie auch die Rolling Stones dagegen vorgegangen sind, dass bei Wahlveranstaltungen von Donald Trump einer ihrer Songs gespielt wurde. Das passiert ja gar nicht selten, dass man versucht, den Imagewert von irgendetwas, egal ob von einer Person oder einem Bauwerk, auf ein Produkt zu transportieren. Das muss einem nicht recht sein. Hier sind wir wieder beim Kontext. Das wird plötzlich in einen Kontext gestellt, in dem es der Urheber vielleicht nicht haben will. Das würde der Zustimmung bedürfen, würde ich meinen.

Detzhofer:

Ich habe noch ein Thema: Ich plane einen Park und im Zuge dessen entwickle ich Pavillons. Die würde ich gerne an einem anderen Ort noch einmal bauen. Brauche ich dazu ein Werknutzungsrecht vom Auftraggeber? Diese Schnittstelle zum Werknutzungsrecht und zum Urheberrecht ist mir nie ganz klar.

Höhne:

Da ist die Frage, wie die Vereinbarung mit dem Bauherrn, dem Auftraggeber ist. Wenn der Bauherr sagt, er will das exklusive Recht, dann wird das wohl auch so vereinbart werden. Er hat es, ohne dass man es ausmacht, sicherlich dann, wenn das sozusagen ein Leuchtturmprojekt ist, das eine besondere Identifikation mit dem Bauherrn herstellt. Also der Klassiker: Das BMW-Gebäude von Schwanzer in München, das ist BMW. Das hätte Schwanzer nicht noch einmal irgendwo auf der Welt hinstellen dürfen. Wenn jetzt jemand eine Straßenbahnremise kunstvoll hinstellt, also keinen 08/15-Bau, der sich nur aus der Technik ergibt, sondern einen, der durchaus Individualität besitzt, wird es wahrscheinlich kein Problem sein, wenn sich dasselbe Gebäude, das für Wien geplant wurde, in Graz noch einmal befindet.

Detzhofer:

Ich denke jetzt an Interieur. Angenommen, der Architekt entwirft im Zuge der Hausplanung auch die Innenraumgestaltung und dabei einen neuen Sessel, der wird vervielfältigt – gilt das dann genauso?

Höhne:

Ja, das ist dasselbe. Der Urheber bleibt der Architekt. Im Zweifel erwirbt der Auftraggeber kein Exklusivrecht. Nur müssen wir bei der Herstellung von Möbeln eines beachten: Zwischen dem letzten Nutzer und Auftraggeber und dem Planer, dem Urheber steht ja möglicherweise ein Unternehmen, das diese Stühle in Produktion genommen hat. Die werden sehr wohl ein Exklusivrecht haben wollen, die würden sich schön bedanken, wenn sie für die Entwicklung eines Möbelstücks zahlen, und kaum ist es heraußen, kuppert es der Konkurrent ab. In solchen Fällen, also wenn ein Industrieerzeugnis daraus wird, dann hat der Auftraggeber zweifellos Exklusivrechte und wird sich die auch einräumen lassen.

Detzhofer:

Aber im Sinn eines Werknutzungsrechts und nicht im Sinn des Urheberrechts?

Höhne:

Das Urheberrecht als solches bleibt auf immer und ewig beim Urheber. Der Urheber bleibt der Urheber, er hat die Rechte, die sich aus dem Urheberrecht ableiten. Das sind einerseits die Verwertungsrechte, also er gibt Werknutzungsbevollmächtigungen, er gibt Werknutzungsrechte her, das eine ist nicht exklusiv, das andere ist exklusiv. Er hat die Persönlichkeitsrechte, wie etwa das Namensnennungsrecht, und über die kann er verfügen. Er kann darauf verzichten, dass sein Name genannt wird. Er kann jemand anderem Rechte einräumen an seinem Werk, aber er gibt nie das Urheberrecht her. Deshalb ist es auch irreführend zu sagen, ich hab das Copyright von jemandem bekommen. Das Copyright ist ein irreführender Ausdruck. Ich bekomme Rechte, die aus dem Urheberrecht abgeleitet werden, und da muss man genau hinschauen, welche Rechte man hat. Habe ich ein Exklusivrecht? Oder habe ich nur ein Recht, das auch jemand anderer haben kann. Bin ich der Einzige, der diesen Sessel produzieren darf, oder darf das noch jemand anderer auch?

Rauber-Cattarozzi:

Vielen Dank für die vielen interessanten Beiträge. Ich bitte Sie noch um eine Abschlussrunde – vielleicht ein Appell oder ein Wunsch, den Sie noch gerne formulieren möchten.

van der Donk:

Dass alle, die – auch in kleinerem Rahmen – darauf vergessen, dass das Haus von einem Architekten, einer Architektin gebaut wurde, darauf aufmerksam gemacht werden. Das ist ein Thema der Bildung, der Wertschätzung, des Respekts. Das Thema ist vielleicht noch nicht in voller Tiefe bei allen durchgesickert. Es gibt sicher einen Teil der Gesellschaft, der das sehr wohl schätzt und respektiert, aber viele, die bauen und tun und machen, denken sich: „Wieso? Das habe ich gar nicht gewusst. Ist das so? Ist das notwendig? Das haben wir noch nie gemacht!“ Genau das gilt es aufzuzeigen. Da brauchen wir auch die Unterstützung der Kammer, und natürlich sollen oder müssen sich diejenigen, die sich betroffen fühlen, bei der Kammer melden, damit man das auch öffentlich macht.

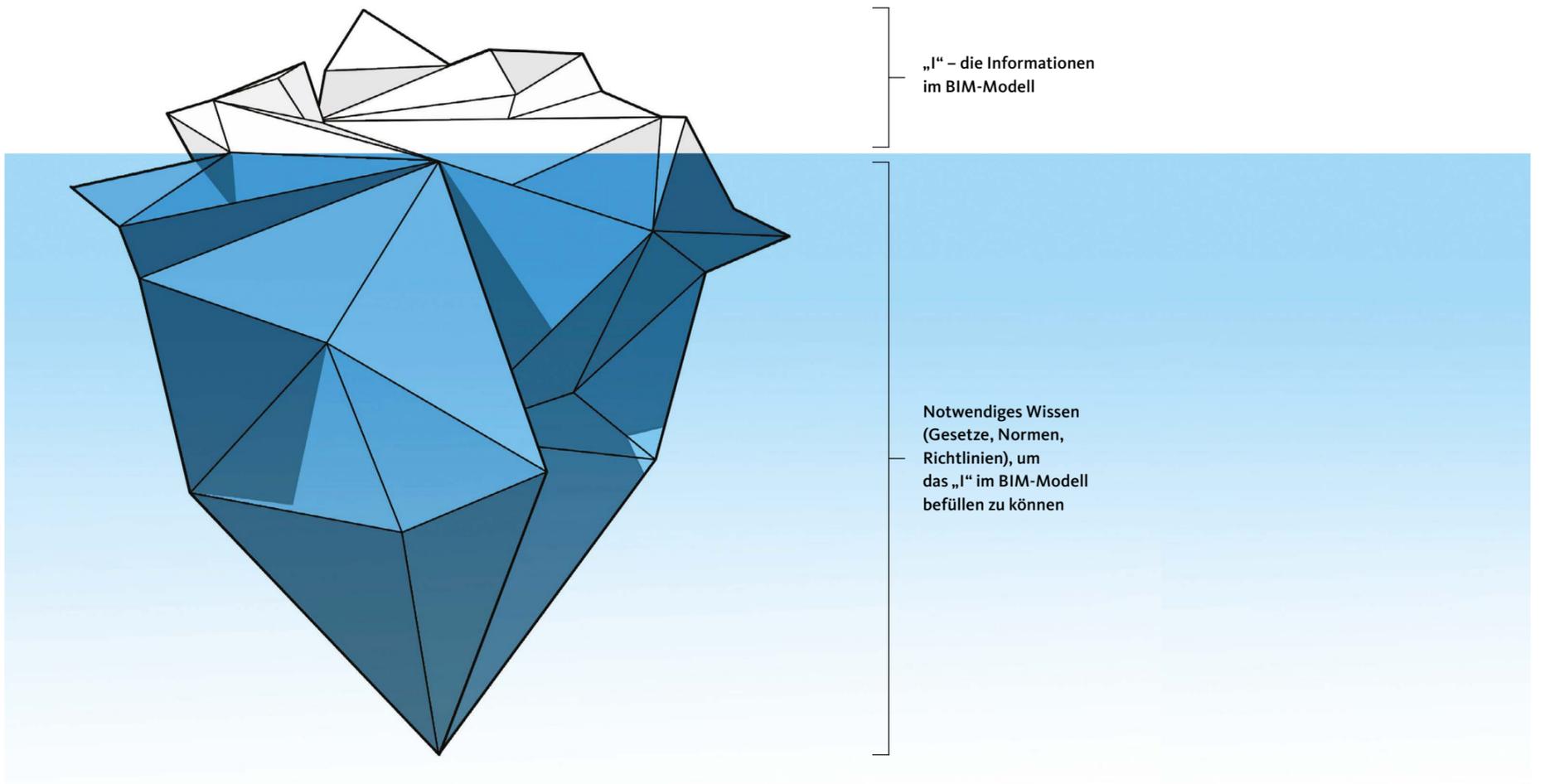
Detzhofer:

Ja, ich wünsche mir, dass die geistige Leistung die Anerkennung bekommt, die ihr gebührt, auch wenn es um Natur geht, die vielleicht a priori von vielen nicht als geistige Leistung wahrgenommen wird.

Höhne:

Dem kann sich der Jurist nur anschließen. Ich verstehe es, wenn der einzelne Planer, die einzelne Architektin sagt, ich stell mich da jetzt nicht hin und streite das aus. Daher, glaube ich, ist ein Rückhalt bei der Kammer sicherlich notwendig. Auch was die allgemeine Sensibilisierung, beispielsweise der Medien, betrifft – das kann nur die Interessenvertretung leisten und nicht der einzelne Planer, die einzelne Architektin.

—
—



BIM

Less is more

Wenn man BIM effizient und zielorientiert nutzen will, kommt es auf das richtige Maß an. Nicht selten ist weniger mehr.

Ein Bauwerk zu planen und zu errichten ist eine komplexe Angelegenheit, die durch unzählige Gesetze, Normen und Richtlinien geregelt wird. Seit 2020 hat sich nicht nur die Anzahl der Normen für das Fachgebiet „Bauplanung und -ausführung“ von ca. 150 auf knapp tausend versechsfacht, sondern auch die Seitenzahl der einzelnen Normen zumeist verdoppelt. Grob geschätzt kommen jährlich ca. 500 Seiten an nationalen und internationalen Normen dazu.

Einer einzigen Person ist es heutzutage kaum mehr möglich, die Vielzahl an Normen, Materialien, technischen und bauphysikalischen Bestimmungen und Erfordernissen, die für die Errichtung eines Projekts relevant sind, allumfassend zu kennen und zu beherrschen. Das Berufsfeld teilt sich wohl nicht zuletzt aus diesem Grund zunehmend in Spezialbereiche auf, Teamarbeit ist notwendig. Neben den bereits allgemein bekannten Spezialisten im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) gibt es u. a. auch Experten und Expertinnen für die Versickerung von Oberflächenwasser, für Schadstoffgutachten und Fördertechnik oder Baumschutzbeauftragte, die nicht selten bereits beim Einfamilienhaus ins Team geholt werden.

Die Sehnsucht der Auftraggeber und auch der Planer, diese Fülle an Fach- und Expertenwissen kompakt und überschaubar an einem einzigen Ort, in einem Modell, zusammenzuführen, ist insofern nur allzu gut zu verstehen. BIM scheint hierfür die Lösung zu bieten – BIM, die Bauwerksdatenbank, die über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes hinweg mit Daten gefüttert wird und so zur „single source of truth“, dem Fels in der Brandung wird.

Ebendieser Generalanspruch ist wohl einer der Gründe, weshalb im Moment nur wenige BIM-Modelle tatsächlich vom Vorentwurf bis hin zum Facility-Management durchgehend weitergeführt werden. Vereinfacht kann man sagen: Viele Daten erfordern viel Wissen. Je mehr Informationen im BIM-Gesamtmodell „in einem Topf“ sind, desto schwieriger wird deren Handhabung und desto mehr Fach- und Softwarewissen aller Beteiligten ist erforderlich, um die benötigten Daten für die gewünschte Nutzung herauszufiltern und nutzbar zu machen.

Daten werden nur dann zum vielbeschworenen Datengold, wenn sie stringent aufgebaut und sorgfältig gepflegt werden, entsprechende Softwareschnittstellen zur Verfügung stehen, um den Zugang zu den Daten über Jahrzehnte hin zu gewährleisten, und zudem das Wissen vorhanden ist, um die Daten auch zu nutzen. Informations-teilchen, wie z. B. Brandschutz- oder Schallschutzwerte, Oberflächenqualitäten oder für die Statik relevante Informationen wie Betongüte, sind quasi die Essenz des Wissens, des Standes der Technik der einzelnen Fachgebiete. Sie sind die sichtbare Spitze des Eisbergs. Ohne entsprechendes Fachwissen sind die eingetragenen Werte einfach nur Zahlen und ihre Bedeutung erschließt sich nicht.

Wie lässt sich BIM aber nun effizient einsetzen? Ist „alles in einem Topf“ zu haben eventuell das falsche Ziel? Ist weniger eventuell mehr?

Die 80/20-Regel

Sucht man sich jene Anwendungsfälle heraus, bei denen man mit einem überschaubaren Zeiteinsatz den größtmöglichen Nutzen aus BIM ziehen kann, und lässt Anwendungsfälle beiseite, die zwar technisch machbar, aber derzeit nur mit einem hohen Maß an Fachwissen und der Unterstützung von Software-Experten zu lösen sind, erhöht man die Erfolgsquote wesentlich.

Es lohnt, sich die Frage zu stellen, ob und wer die eingetragenen Bauteilwerte tatsächlich nutzt, wartet und auf Dauer

weiterverarbeiten kann, da Anschlussprogramme, die Baudatenbanken ohne weitere Zwischenschritte oder Workarounds nutzen können, noch dünn gesät sind.

(Einzel-)Teilmodelle

Gut abgrenzbare und für genaue Nutzungszwecke definierte und zugeschnittene Modelle, die nur aus einzelnen Bauteiltypen wie z. B. Fenstern, Türen oder abgehängten Decken bestehen, sind eine große Arbeitserleichterung bei der Erstellung von Ausschreibungen oder der Abrechnung, da Pläne und daraus exportierte Listen und Massenauswertungen immer exakt zusammenpassen. Auch das Raumprogramm-Modell in einer vom Computer verarbeitbaren Form bringt enorme Vorteile für alle Projektbeteiligten.

Eine schlanke und leicht überschaubare BIM-Bauteildatenbank ist somit ergiebiger und kann sinnvoller eingesetzt werden als eine, die zu groß konzeptioniert ist. Datenbanken mit überbordend vielen Datensätzen sind schwerer aktuell zu halten und überfordern ihre Nutzer. So eignen sich für BIM-Einsteiger Teilmodelle wie z. B. das Rohbau- oder das Raummodell. Für Brand- und Schallschutzmodelle benötigt man hingegen bereits vertiefte Fach- und Softwarekenntnisse.

Workarounds

Die für das Facility-Management benötigten Datensätze sind zumeist nur kleine Teilmengen der Datenmenge, die für die Planung und Errichtung gebraucht wird. BIM-Datenbanken, die bereits über mehrere Projektphasen geführt wurden, sind für Facility-Programme oft noch schlichtweg zu umfangreich. Mit einfachen Workarounds wie z. B. einer simplen Excel-Liste können BIM-Daten für Facility-Programme ohne spezielles Softwarewissen nutzbar gemacht werden.

BIM side effects

Je mehr Pläne für ein Projekt benötigt werden, z. B. Rohbau- und Ausbaupläne, Boden-

aufbauten und Deckenspiegel, desto schwieriger ist es, sie in Grundrissen und Schnitten oder auch in Bezug auf die Bauteillisten für die Abrechnung synchron zu halten. In Projektphasen wie der Ausschreibung oder der Ausführung, in denen schnell hundert oder mehr Pläne zusammenkommen, ist das ein nicht mehr ganz einfaches Unterfangen. 2D-Pläne, die über das 3D-Modell miteinander verknüpft sind, können im Projektverlauf mit einem geringeren Aufwand nachgeführt werden als bei der 2D-Planung – ein praktischer „side effect“ der BIM-Planung.

3D auch ohne „I“ im BIM nutzen

3D ist quasi eine allgemein verständliche Sprache und im Vergleich zu Plänen mit ihrer Symbolsprache und ihren Fachbegriffen aufgrund der optisch realitätsnahen Darstellung einfacher lesbar. Eine Steckdose oder ein Lüftungsgeschütz sind als 3D-Element sofort erkennbar, Höhe und Position leicht ersichtlich. Das 3D-Modell ist eine Verständnishilfe für die Projektpartner und senkt die Zahl der blinden Flecken und die Fehlerrate bei der Planinterpretation wesentlich. Es genügt schon, einen Screenshot des Modells dem 2D-Plan oder einem E-Mail beizufügen. Dazu müssen weder Informationen in die Bauteile eingetragen sein noch muss man das Modell softwaretechnisch korrekt exportieren können.

Ist einmal der erste Schritt in Richtung BIM gesetzt, sind die nächsten – BIM-Daten auszutauschen und sich tiefer in die Anwendungsfälle zu wagen – nicht mehr schwer.

—
Christine Horner

—

—

Als „Coole Straßen“ wurden zunächst temporäre Orte im Straßenraum bezeichnet, die verkehrsberuhigt als Aufenthaltsort und zum Abkühlen ausgestattet wurden. In einer Probephase 2019 wurden in Wien drei Straßenabschnitte zur „Coolen Straße“ erklärt, die begleitend sozialwissenschaftlich evaluiert wurden. 2020 wurden 18 temporäre „Coole Straßen“ und vier ständige „Coole Straßen plus“ geschaffen. Mit diesen Aktionen wurde der Begriff bekannt gemacht, sodass „Coole Straße“ inzwischen als generische Bezeichnung für öffentlichen Raum gelten kann, in dem temporär oder dauerhaft Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Sommer umgesetzt werden. Als temporäre Zonen wurden sie mit einem an einen Hydranten angeschlossenen Möblierungselement, das Nebelsprüher, Trinkbrunnen, Sitzbank und Schriftzug integriert, sowie mit weiteren Sitzmöbeln ausgestattet und es wurde eine zeitweilige Betreuung bzw. Animation angeboten. In den auf Dauer geschaffenen „Coolen Straßen plus“ wurden Straßenzüge verkehrsberuhigt, helle Betonsteinpflasterbeläge verlegt, Bäume gepflanzt, Sitzgelegenheiten geschaffen und Trinkbrunnen und Wasserspiele errichtet. 2021, unter der neuen Stadtregierung, wird die Bezeichnung „Coole Straße“ nicht mehr verwendet. Die Ziele und Maßnahmen haben aber den Weg in das Wiener Koalitionsübereinkommen 2020 gefunden. Im Kapitel 3.3 „Öffentlicher Raum“ heißt es, „die Cooling-Offensiven der Stadt werden in den nächsten Jahren fortgesetzt und weiter intensiviert“, und es wird auf das Programm „Raus aus dem Asphalt“ für dicht bebaute Gebiete verwiesen.

Die bestimmenden Merkmale von „Coolen Straßen“ sind offenbar Verkehrsberuhigung und eine Reduktion der Flächen für ruhenden Verkehr zugunsten von Aufenthaltsmöglichkeiten im Straßenraum, Beschattung – durch neugepflanzte oder bestehende Bäume oder durch bauliche Elemente, selten nur durch die angrenzenden Bestandsgebäude –, helle Straßenoberflächen, Angebote an unterschiedlichen Sitzgelegenheiten, sichtbare Vegetation in unterschiedlichen Formen und Wasserelemente. Diese umfassen Trinkbrunnen sowie spielerische Anlagen wie Fontänen, Schaumeffektdüsen und Nebeldüsen, die in Wien allesamt im Durchlaufbetrieb mit Trinkwasser beschickt werden. Kurz gesagt sind „Coole Straßen“ öffentliche Räume, in denen Fußgehern und der sanften Mobilität mehr Raum zulasten des motorisierten Verkehrs eingeräumt wird, Verweilbereiche geschaffen werden und für ein angenehmeres Mikroklima gesorgt wird. Diese Idee ist nicht grundsätzlich neu und knüpft an die Boulevards und baumbestandenen Straßen des tradierten Städtebaus an.

Beim Umbau von Straßen und Plätzen in der dicht bebauten Stadt wird von der Bevölkerung der Wunsch nach mehr Grün in Onlineforen und Leserbriefen, aber auch gegenüber der Bezirkspolitik massiv artikuliert, oft im Nachhinein als Kritik an gebauten Projekten. Wiesenflächen im Straßenraum bewahren sich nicht, sie sind in kleinen Flächen wenig trittfest und werden durch Hundekot verschmutzt. Ein Bild von unversiegeltem, vegetationsbedecktem Boden in den Straßen wird mit Stauden-Gräser-Mischpflanzungen geschaffen. Die Wiener Stadtgärten haben dazu im letzten Jahrzehnt eine Palette an bewährten Mischungen für unterschiedliche Standorte und mit verschiedenen Blühaspekten und Wuchshöhen entwickelt, die zur effizienten Pflege in Splittmulch gesetzt werden. Der höhere Wuchs von Stauden und Gräsern gegenüber Rasen erlaubt eine kulissenartige Anordnung im Raum, die zu einem merklich grüneren Erscheinungsbild im Sichtfeld führt. Sie dienen auch als Nahrungsbasis und Deckung für Insekten und tragen zur Biodiversität in der Stadt bei. Die Wirkung von „Coolen Straßen“ ist aber vorrangig durch Bäume zu erreichen. Diese haben bei kleiner Standfläche eine große Blattfläche und wirken durch Beschattung und Verdunstung kühlend. Das „Schwammstadtprinzip für Stadtbäume“, das in „derPlan“ Nr. 50 erläutert wurde, ist eine innovative Methode, in städtischen Straßenräumen langfristig gesunde, große, gut mit Wasser versorgte und mikroklimatisch wirksame Bäume wachsen zu lassen. Dabei sind die Erschließung von Straßenuntergrund für die Luft-, Wasser- und Nährstoffversorgung des Baums und die

Prototyp

„Coole Straßen“ — zwischen nachhaltig und Greenwashing

„Coole Straßen“ und „Coole Straßen plus“ wurden in den letzten Jahren als eine Antwort der Stadt Wien auf den Klimawandel öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht. Worum handelt es sich dabei?



Lindengasse / Ecke Neubaugasse, Wien-Neubau; DnD Landschaftsplanung



Reumannplatz, Wien-Favoriten; AGU Architektengruppe U-Bahn, Karl Grimm Landschaftsarchitekten



Temporäre „Coole Straße“ und bewegliche Sonnensegel, Christian-Broda-Platz, Wien-Mariahilf



Nebelstele Hernalser Hauptstraße / Ecke Wichtelgasse, Wien-Hernals

Einleitung von Regenwasser nicht frei von Interessenkonflikten. Es gilt: „Ohne Blau kein Grün“, das bedeutet: ohne Wasser kein Pflanzenleben. Begrünte Straßenräume zu schaffen bedeutet aber, Abschied zu nehmen von der Vorstellung einer nahezu vollständig abgedichteten Geländeoberfläche in der Stadt. Um nicht nur eine grüne Kulisse, sondern eine spürbare Überschilderung von Flächen mit Baumkronen zu schaffen, rücken Bäume näher zusammen. Das bedeutet vermehrte Nutzungskonflikte mit neu zu schaffenden Hauseinfahrten, Erkern und Balkonen im Straßenraum. Straßenbäume als grüne Infrastruktur zu betrachten, weist nicht nur auf ihre Ökosystemleistungen hin, auch die Investitionskosten für neue und der Wert etablierter Bäume steigen deutlich an. Die Erhaltung und die Entwicklung von Bäumen bekommt für die Stadt als Eigentümerin des öffentlichen Guts einen wesentlich höheren Stellenwert. Es braucht Expertise, um den Untergrund für ein langes Baumleben zu sichern und zu schaffen, aber auch um die jeweils geeigneten Baumarten auszuwählen. Das ist nicht leicht. Beispielsweise sind in der vor knapp zehn Jahren neu gestalteten Ottakringer Straße die an sich widerstandsfähigen, aber erst sehr spät geschlossene Baumkronen bildenden Ginkgobäume seit ihrer Pflanzung kaum gewachsen und spenden bis heute praktisch keinen Schatten.

Die Zunahme von Vielfalt und Anzahl der Sitzmöblierungen im öffentlichen Raum ermöglicht es allen, die angenehmen Orte auch wirklich für einen Aufenthalt zu nutzen. Es sind die Bedürfnisse von weniger mobilen Menschen, von Kindern und Jugendlichen ebenso zu berücksichtigen wie diejenigen von Einzelpersonen und kleinen Gruppen. Stark nachgefragt werden Sitzmöglichkeiten an Tischen.

Erlebbares Wasser im Straßenraum kann für die Nutzerinnen und Nutzer der Stadt Abkühlung und Sommerfeeling bewirken. Fontänen, Sprühnebel und – selten – Schaumeffektdüsen werden überwiegend mit Trinkwasser ohne Wiederverwendung betrieben. Dieser Durchlaufbetrieb ist mit geringeren Kosten und auch mit einem geringeren Hygienierisiko gegenüber dem Umlaufbetrieb verbunden. Nebelsprüher haben einen deutlich geringeren Wasserverbrauch als Fontänen. Dem Risiko der Verbreitung von Keimen über Aerosole muss durch entsprechende Betriebsroutinen und regelmäßige Prüfungen dauerhaft und zuverlässig entgegengewirkt werden. Bei der Neuerrichtung ständiger „Cooler Straßen“ kann das ablaufende Trinkwasser von Wasserspielen und Trinkbrunnen in die unterirdische Bewässerung von Bäumen mit dem Schwammstadtprinzip eingeleitet werden. Das Wasser läuft nicht mehr ungenutzt in den Kanal ab und die Bedarfsspitze der Vegetation deckt sich in sommerlichen Hitzeperioden mit den Betriebsspitzen der Wasserelemente. Hier ist mit vorausschauender Planung eine echte Win-win-Situation erreichbar. Die Verdichtung des Netzes an öffentlichen Trinkbrunnen verbessert den Zugang zu kostenlosem Trinkwasser für alle Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raums und ist in sommerlichen Hitzeperioden besonders wichtig.

„Coole Straßen“ sind also – mit temporären Elementen ausgestattet – Prototypen für den Straßenraum der Zukunft in der Stadt. Sie dienen sowohl der Öffentlichkeitsarbeit als auch der Sammlung praktischer Erfahrungen, welche Elemente und Bautypen sich in welchen Situationen bewähren und auch ein positives Feedback von der Stadtbevölkerung bekommen. Die Elemente der „Coolen Straßen“ werden mittlerweile in der Bestandsstadt und in Neubaugebieten in unterschiedlichen Ausformungen in die Gestaltung des öffentlichen Raums übernommen. Nicht jede Straße, nicht jeder Platz wird in Zukunft in diesem Sinne „cool“ sein können. Nicht jede Ausformung von Ausstattungen wird sich auf Dauer bewähren. Erfahrungen werden laufend zu Weiterentwicklungen führen. Die Schaffung eines flächendeckenden Netzwerks von angenehmen Aufenthaltsorten im öffentlichen Raum ist nicht nur eine Antwort auf den Klimawandel, sondern eine Vision von Stadt, an der zu arbeiten sich lohnt.

Karl Grimm

Graue Energie

Klimaschutz: Historische Gebäude im Vorteil



Foto: Markus Swittalek

Historische Gebäude leisten aufgrund von Bauart und Lebensdauer einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Beton: CO₂-Belastung durch Zementherstellung

„Acht Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen gehen auf die Zementproduktion zurück – mehr als beim globalen Flugverkehr. Wäre die jährliche Zementindustrie ein Land, sie würde so viel CO₂ in die Atmosphäre blasen wie ganz Indien“, berichtete eine österreichische Tageszeitung.² Zement und Zuschlagstoffe wie Kiesel und Sand sind die Ingredienzien, aus denen Beton hergestellt wird. Jährlich werden weltweit etwa vier Milliarden Tonnen Zement produziert und verbaut. Insbesondere Schwellenländer wie China, Indien und Brasilien brauchen für ihre Infrastrukturprojekte wie Staudämme, Wolkenkratzer und Flughäfen Millionen Tonnen Zement. Seit der Jahrtausendwende explodierte der Bedarf dort und auch die Covid-19-Krise bringt die Nachfrage nicht zum Erliegen.

Viel Zement wird auch im Wohnungsbau verbraucht. In vielen Ländern und vor allem auch in Österreich ist der mehrgeschoßige Wohnungsbau bestimmt durch den massiven Einsatz von Stahlbeton, also mit Stahl bewehrtem Beton, der stark belastbar ist und vielseitig eingesetzt werden kann. Die Industrie und auch die baurechtlichen Bestimmungen sind auf diese sehr energieintensive Art des Bauens abgestimmt. Damit ist in diesen Gebäuden sehr viel graue Energie gebunden.

Neuzeitliche Baukonstruktionen: günstig, aber unflexibel ...

Stahlbetonkonstruktionen sind unter den österreichischen Rahmenbedingungen unschlagbar günstig. Die gesamte Bauindustrie ist darauf eingestellt und bietet Systemlösungen für den Wandaufbau mit sogenannten Wärmedämmverbundsystemen, hochdichten Fenstern und Raumbelüftungssystemen an.

Es handelt sich dabei um optimierte Bauprodukte, wobei mit „optimiert“ gemeint ist, dass statische und bauphysikalische Eigenschaften auf die aktuellen Erfordernisse abgestimmt sind und diese in vielen Fällen sogar ausreichen. Wesentlich bei diesen Konstruktionen ist, dass zum Zeitpunkt der Errichtung alle Parameter fixiert sind: die Größe der Räume, die Anordnung der Fenster und Türen, die Position der Schächte. Alles ist an diesem Rohbau starr und fix – aus Stahlbeton eben. Spätere Veränderungen sind nicht vorgesehen.

... begrenzt haltbar ...

Die Frage der Haltbarkeit von Bauteilen wird heute in vielen Fällen kaum beachtet. Synthetische Baustoffe sind auch erst seit wenigen Jahrzehnten im Einsatz, eine Bewertung ihrer Haltbarkeit über einen darüber hinausgehenden Zeitraum ist daher nicht möglich.

Materialien aus der Region und ressourcenschonendes Bauen sorgen dafür, dass die im Gebäude verbaute „graue“, also die für die Errichtung des Gebäudes notwendige Energie gering gehalten wird.¹ Auch langer Bestand reduziert den Energiebedarf eines Gebäudes erheblich.

Von Kunststofffensterkonstruktionen z. B. ist bekannt, dass bereits nach einigen Jahren infolge chemischer Prozesse die im Kunststoff enthaltenen Weichmacher auszutreten beginnen, was zu einer Versprödung der Kunststoffprofile und in weiterer Folge zum Bruch führt. Moderne Holz- oder Aluminiumfensterkonstruktionen weisen zwar wenig Bruchverhalten auf, aber es wird, wie bei allen modernen Fensterkonstruktionen, eine Vielzahl von komplexen, industriell gefertigten Beschlagteilen verbaut, für die nach Ablauf der Garantiezeit in der Regel nur sehr schwer Ersatzteile zu bekommen sind, sodass eine Reparatur praktisch unmöglich wird. Der Mangel an Reparaturfähigkeit limitiert die wirtschaftliche Lebensdauer auf wenige Jahrzehnte.

Bei der Verglasung handelt es sich in der Regel um gasgefüllte Isolierglaselemente, deren Wärmedurchgangswiderstand abhängig ist von der Dichtheit des Glaselements. Auch zu diesen Konstruktionen gibt es nur sehr eingeschränkt Langzeiterfahrungen, da sie erst seit etwa 50 Jahren Verwendung finden. Die Herstellergarantien für bestimmte U-Werte sind zeitlich auf etwa fünf bis zehn Jahre beschränkt. Wie stark diese Nennwerte nach 20 oder 30 Jahren unterschritten werden, müsste erst noch untersucht werden.

... Quelle von Bauschäden ...

Auch bei Fassadendämmungen auf Basis von Wärmedämmverbundsystemen unter Verwendung von synthetischen Dämmstoffen, wie sie nicht nur im Neubau, sondern vor allem auch im Zuge von sogenannten thermischen Sanierungen Anwendung finden, fehlen Langzeiterfahrungen. Mangelhafter Untergrund sowie Planungs- und Verarbeitungsfehler verursachen darüber hinaus sehr häufig Bauschäden, die Moosbildungen oder Schimmel hervorrufen. Das wiederum kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nutzer führen und Bauschadensanierungen erfordern, die mit einem hohen Zeitaufwand verbunden sind.

... und damit doch teuer – und klimaschädlich

Und natürlich auch mit einem entsprechenden Kostenaufwand. Bauschadensanierungen von Konstruktionen, die synthetische Baustoffe verwenden, lösen aufgrund der Problemstoffeigenschaften dieser Baustoffe auch hohe Entsorgungskosten aus.

Bis heute gilt jedoch im Baugeschehen, dass sich viele Auftraggeber für das Angebot mit dem günstigsten Anschaffungspreis entscheiden und Folgekosten und Umweltfolgen wenig Beachtung schenken. Generell liegt der Fokus der Betrachtung von Baukosten in der Regel auf den Kosten für die Objektterrichtung und nicht auf den Lebenszykluskosten eines

Hauses, zu denen auch die Erhaltungs-, die Bewirtschaftungs- und die zu erwartenden Abbruchkosten hinzuzurechnen sind.

Ganz entscheidend ist auch die zu erwartende Nutzungsdauer eines Gebäudes, denn es macht einen erheblichen Unterschied, ob die Herstellungskosten über einen Nutzungszeitraum von 100 oder nur von 50 Jahren verteilt werden können. Mit welchen Bewirtschaftungs- oder Sanierungskosten zu rechnen ist, wenn neuzeitliche Gebäude, die stark auf synthetische Materialien setzen, eine Lebensdauer von 100 Jahren oder mehr erreichen sollen, ist nicht exakt vorhersehbar, da die Erfahrungen damit nur wenige Jahrzehnte zurückreichen. Innerhalb dieses Beobachtungszeitraums wurde allerdings erkannt, dass viele Bauelemente nur eine Lebensdauer von ca. 30 Jahren aufweisen. Danach müssen sie ersetzt werden, die dafür anfallenden Kosten fließen in die Betrachtung der Lebenszykluskosten eines Gebäudes mit ein.

All die oben beschriebenen Faktoren – mangelnde Flexibilität, begrenzte Haltbarkeit, Bauschäden – sind also Kostentreiber in der laufenden Erhaltung und Sanierung von problembehafteten Baukonstruktionen, wie sie heute verbreitet errichtet werden. Dies wird umso schlagender, je länger die Gebäudenutzungsdauer ist.

Verantwortung für unser Klima zu übernehmen bedeutet aber, sparsam mit Ressourcen umzugehen und sicherzustellen, dass Baustoffe und Baukonstruktionen nicht problembehaftet sind und damit zum Sondermüll von morgen werden. Es wird auch sicherlich nicht mehr lange dauern und Baustoffe werden Zertifikate über die bei ihrer Erzeugung verursachte CO₂-Belastung aufweisen müssen. Das wird erhebliche Auswirkungen auf die Planung, Errichtung und Bewertung von Baukonstruktionen haben.

Historische Gebäude: lange haltbar und flexibel nutzbar

Historische Gebäude respektive Gründerzeithäuser bestehen praktisch gar nicht aus Beton – und wenn, dann handelt es sich in der Regel um bauliche Veränderungen, die erst in den letzten Jahrzehnten durchgeführt wurden. Die Massivziegel eines historischen Gebäudes wurden zumeist mit Kalkmörtel vermauert, mit dem auch die Wände verputzt wurden. Lediglich die Fassadenornamente wurden häufig unter Verwendung von sogenanntem Portlandzement hergestellt. Diese Bauweise ist seit vielen Jahrhunderten vertraut und hat sich in dieser langen Zeit bewährt, weshalb sie sich auch über einen langen Zeitraum nicht wesentlich verändert hat.

Historische Gebäude sind also für eine lange Lebensdauer geeignet und weisen bei guter Wartung gute Energiewerte auf, sodass eine vollflächige thermische Sanierung oft gar nicht notwendig ist. Fassaden historischer Gebäude sind oft über 100, 150 Jahre oder länger praktisch unverändert. Ihre graue Energie lässt sich somit über einen sehr langen Zeitraum verteilen, dieser Umstand verleiht historischen Gebäuden einen sehr günstigen Gesamtwert. Das wirkt sich vorteilhaft auf unser Klima aus.

Weiters ist zu bedenken, dass es in der Natur des Menschen liegt, nur selten über Zeiträume hinauszuendenken, die seine eigene Lebenserwartung übersteigen, und auch die Anforderungen künftiger Nutzergenerationen nur sehr begrenzt vorhergesehen werden können: Welche Erfindungen werden unser Leben verändern? Wie wird die Arbeitswelt in 40 Jahren aussehen? Wird die Anzahl an Einpersonenhaushalten noch weiter steigen? Historische Gebäude zeigen sich auch in dieser Hinsicht den starren Stahlbetonkonstruktionen überlegen, weil sie flexibel auf bauliche Änderungen reagieren und sich leicht an neue Anforderungen anpassen lassen (siehe dazu auch den Artikel in „derPlan“ Nr. 52, Seite 16).

Historische Gebäude sind damit ein Konzept für viele Generationen – das gilt sowohl konstruktiv wie auch funktional.

— Markus Swittalek

—

—

1 www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290 (abgerufen am 26. November 2020).

2 www.derstandard.at/story/2000102411187/boeser-beton-warum-zement-der-geheim-klimakiller-ist (abgerufen am 6. September 2020).

Sektionsvorstand ArchitektInnen

Mitarbeiter heute und morgen

Die einzige Konstante ist die Veränderung. Für alle.

—
Ich höre von immer mehr Kolleginnen und Kollegen, dass sich durch das omnipräsente Thema Pandemie nicht nur das Arbeiten an sich geändert hat, sondern dass auch in Vorstellungsgesprächen Aussagen, die vor zwei Jahren noch überrascht hätten, zur Regel werden.

Die Antwort auf die Frage „Welche Arbeiten erwarten Sie bei uns im Team zu übernehmen?“ lautet selbstbewusst: „Am liebsten würde ich die ganze Zeit entwerfen. Das kann ich auch am besten!“ Damit haben wir schon zu leben gelernt. Neu ist, dass auf die Frage „Welche Art der Beschäftigung schwebt Ihnen vor, wenn Sie es sich aussuchen könnten?“ die Antwort folgt: „Mir ist die Work-Life-Balance schon sehr wichtig. Ich möchte nicht mehr als 30 Stunden die Woche arbeiten und stelle mir zumindest einen Tag Homeoffice pro Woche vor.“

Solche Gespräche finden zurzeit am laufenden Band in unseren Büros statt. Man könnte das natürlich der momentanen Situation zuschreiben und glauben, dass es sich wieder ändern wird. Aber de facto ist es so, wie es ein erfahrener Kollege kürzlich im Rahmen einer Podiumsdiskussion beschrieben hat: „Wir sind längst in einem Arbeitnehmermarkt angekommen, darauf müssen wir uns einrichten.“ Und dies betrifft auch, wenn nicht sogar besonders, die jüngsten Kolleginnen und Kollegen in unseren Büros. Ausschreibungen für offene Stellen werden über Plattformen wie LinkedIn abgewickelt und wer keinen gut gepflegten und mit spannenden Projekten bestückten Instagram-Account hat, bekommt seltener Anfragen von Suchenden oder Zusagen zu Vorstellungsgesprächen.

Die Qualität unserer Büros wird nicht nur an der Ausstattung des Arbeitsplatzes und den Projekten festgemacht, sondern definiert sich auch durch die Lage in der Stadt – es soll nämlich gewährleistet sein, dass in den Pausen die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht. Das Angebot einer kostenfreien Fortbildung ist inzwischen schon aus eigenem Interesse die Regel, weil man die Effektivität des Teams erhalten muss und die neuen Updates der Programme nicht mehr selbsterklärend sind bzw. laufend neue Tools auf den Markt kommen oder dorthin gezwungen werden (siehe BIM).

Zusätzlich macht die jetzige Situation auch mehr Platz pro Mitarbeiter notwendig, vergrößert also objektiv den Platzbedarf. Gleichzeitig führt die zeitweise Abwesenheit (siehe „Work-Life-Balance“ und „Homeoffice“) zu spontanen Leerständen ganzer Zimmer und macht Überlegungen zur Kompensation wie „floating workspace“ oder Gruppen-Pooling notwendig.

Die Kostensteigerung bei der Software (und bald auch bei der Hardware) zwingt uns, die Programme und Tools möglichst effektiv zu nutzen, die Beschleunigung in der Bau- und damit auch in der Planungsbranche verkürzt die traditionellen Fristen und erhöht den Leistungsdruck auf die Büros und folglich auch auf die einzelnen Mitarbeiter.

Wir sehen diese Veränderungen und passen uns an, und als Ziviltechniker sind wir bereit, Probleme zu lösen und unseren konstruktiven Beitrag zu leisten, aber alleine schaffen wir das nicht. Als verantwortungsvolle Geschäftsleute müssen wir in letzter Konsequenz vorausschau-

end agieren, und dazu gehört die Frage, wie die Ausbildung der zukünftigen Generationen so gestaltet werden kann, dass die Leistungsfähigkeit der zukünftigen Teammitglieder sichergestellt ist, weil jedem einzelnen Neuzugang immer mehr Bedeutung zukommt, und zwar vom ersten Tag an. „Learning on the Job“ scheint damit der Vergangenheit anzugehören, wir brauchen neue Ausbildungskonzepte!

Wir schauen also an dieser Stelle in die Zukunft und fragen uns: Wer kommt denn nach? Wer sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Büros in den nächsten Jahrzehnten? Wie werden sie ausgebildet sein und was müssen wir investieren, damit sie vollwertige Arbeitskräfte sowohl für die Arbeit an einem Projekt als auch im Sinne unserer Verantwortung gegenüber der Zivilgesellschaft werden können? Wie können wir sie für ihre Leistung fair entlohnen? Könnte ein verpflichtendes Praxisjahr vor dem Masterstudium eine Lösung sein?

Was das Thema der fairen Entlohnung betrifft, weist eine Kollegin schon seit Jahren darauf hin, dass der Kollektivvertrag grundlegend angepasst werden müsste! Das aktuell gültige Dokument (zu finden auf www.arching.at/mitglieder/kollektivvertrag.html) sieht vor, dass Masterstudenten in der Beschäftigungsgruppe 4 (das sind „Angestellte, die die ihnen übertragenen schwierigen Arbeiten weitgehend selbstständig ausführen, wozu noch besondere theoretische Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind“) eintreten, die sie fachlich nicht abdecken können. Durch eine Ergänzung im Jahr 2020 wurde auch festgelegt, dass Bachelorstudenten bereits in das zweite Jahr der Beschäftigungsgruppe 3 einzustufen sind. Diese Einstufungen sind nur in Ausnahmefällen auch fachlich argumentierbar und der Unmut ist auf beiden Seiten vorprogrammiert: Entweder empfindet sich der neue Mitarbeiter als zu gering eingestuft oder sein Gegenüber ihn als zu hoch bezahlt. Aber ist es überhaupt möglich zu verlangen, dass Absolventen schon das Rüstzeug haben sollen, um unmittelbar nach dem Abschluss die volle Leistung zu erbringen? Ich glaube mich zu erinnern, dass Universitäten, im Gegensatz zu Fachhochschulen, sich dadurch definieren, dass sie nicht den Beruf an sich lehren, sondern Möglichkeiten aufzeigen, Potentiale heben und das akademische Hintergrundwissen inklusive Methoden für eine offene Weiterentwicklung im Zuge der Änderung der Anforderungen im Arbeitsumfeld vermitteln. Es scheint also systemimmanent, dass Absolventen oder Teilabsolventen noch nicht fit für die eigentliche Aufgabe sind, sondern das tatsächliche Handwerk und das Tagesgeschäft erst erlernen müssen. Sie sind also nicht produktiv und müssten in den „Overhead“ gerechnet werden, aber wie viele Architekturbüros können sich das bei den vorliegenden KMU-Strukturen leisten?

Bisher war „unsere“ Antwort auf dieses Problem stets das studienbegleitende Arbeiten, manchmal auch als Konzept des Werkstudenten bezeichnet, wobei diese Bezeichnung aus Deutschland kommt und dort eine andere rechtliche/monetäre Grundlage hat. Vielleicht sollte man sich diese genauer anschauen, denn der österreichische Weg des „teils, teils“ wird zunehmend hinterfragt. Die Länderkammer hat einen Diskurs mit der Architekturfakultät der TU Wien gestartet, in dem von so manchem die Auffassung vertreten wurde, dass jemand, der zwei Dinge parallel macht, sich keinem der beiden zu hundert Prozent und damit mit der nötigen Ernsthaftigkeit widmen kann. Daraus folgt zwar nicht zwangsläufig, dass es ein aufbauendes Stufensystem, wie z. B. in der Schweiz, geben müsste, aber es wäre eine Variante. Die Idee der Teilzeitstudierenden, die auch von uns über Jahrzehnte als eine Art parallele oder duale Ausbildung postuliert wurde, scheint nun zur Diskussion zu stehen.

Das Thema der Zukunft der Ausbildung ist natürlich keine Ländersache, und daher war es naheliegend, dass wir unser Anliegen auch in der Bundessektion ArchitektInnen vorgebracht haben. Im Namen der Bundessektion sind nun der Vorsitzende Daniel Fügenschuh und seine Stellvertreterin Katharina Frösch an alle Ausbildungsstätten schriftlich herangetreten, um eine österreichweite Initiative zu starten. Die Ziele wurden in Form eines [Positionspapiers](#) der Bundessektion festgehalten:

- Erhalt des gesamtheitlichen Berufsbildes der Architekten durch umfassende Ausbildung mit der Möglichkeit zur Spezialisierung in Teilgebieten
- Sicherung der Architekturbefugnis in vollem Umfang durch hochwertige Ausbildung in allen zur Architektur gehörenden Fachgebieten
- Regelmäßiger und vertiefter Austausch zwischen Forschung/Lehre und Architekturpraxis/Berufsvertretung

In einem nächsten Schritt wird es einen moderierten Think-Tank geben, an dem alle relevanten Stakeholder teilnehmen werden. Auch wir, die Vertreter der Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, werden uns federführend daran beteiligen und unseren Teil dazu beitragen, dass der Diskurs mit den Ausbildungsstätten zeitnah und lösungsorientiert geführt wird.

Da der Prozess noch am Anfang steht, können wir uns mit unseren Ideen und Vorstellungen, etwa zu den aus unserer Sicht notwendigen Fähigkeiten zukünftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einbringen. Seit Ende Mai haben wir dazu im zt: Dialog in der Rubrik „Öffentlich“ ein Forum mit dem Thema „[Ausbildung/Weiterbildung](#)“ eingerichtet und hoffen dort auf zahlreiche Beiträge.

Meiner Einschätzung nach wird es wieder auf die Fragestellung, ob wir Exzellenzen fördern oder einer möglichst breiten Gruppe von Studierenden die notwendigen Grundlagen, die sie als Mitarbeiter unserer zukünftigen Büros qualifizieren, vermitteln wollen, hinauslaufen. Als gewählter Vertreter der Architektinnen und Architekten sehe ich es als meine Verpflichtung, für Letzteres einzutreten, da wir ein ausreichend qualifiziertes Arbeitsumfeld, und dazu gehören auch die zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für unsere Kollegenschaft sicherstellen müssen. Exzellenzen sind natürlich wichtig, aber darum kümmern sich schon zahlreiche andere Stellen, als Berufsvertretung müssen wir uns um alle kümmern. Wir benötigen fachlich solide, technisch interessierte und akademisch gebildete Mitarbeiter, die den Wunsch haben, die umgebende Außenwelt nachhaltig zu gestalten und für die Zivilgesellschaft Leistungen zu erbringen und Verantwortung zu übernehmen.

Abschließend muss ich aber wie Cato mit „ceterum censeo“ darauf hinweisen, dass – parallel zu allen Diskussionen über notwendige Veränderungen – der Anspruch der gesamtheitlichen Gestaltungsverantwortung der Architekten weiterhin erhalten und vielleicht sogar verstärkt werden muss. Es ist verständlich und gut, dass in den Bereichen Freiraumplanung, Städtebau, aber auch Raumplanung zusätzliche Spezialisierungen stattfinden, aber diese Bereiche sind auch Kernthemen der Architektur und müssen daher von der Ausbildung und vom Befugnisumfang umfasst bleiben. Es ist also ein weites Feld, das es zu lernen und zu lehren gilt, und das bei gleichzeitig immer knapper werdenden Ressourcen der Bildungseinrichtungen.

Wir stehen also, so wie immer, in der Mitte der einen und auch am Anfang der nächsten Veränderung. Aber diesmal besteht die konkrete Möglichkeit für unsere Bundessektion, sich im Sinne der Zukunft unserer Berufsgruppe und der Qualität unserer Dienstleistungen einzubringen und das System nachhaltig zu beeinflussen. Ich würde mich über Beiträge sehr freuen und verspreche, sie in die Diskussionen einzubringen bzw. freiwillige Meldungen zur Mitarbeit als Nominierungsvorschlag in die Gremien mitzunehmen.

—
Thomas Hoppe



—
Thomas Hoppe
—
Vorsitzender der
Sektion ArchitektInnen
—

Sektionsvorstand ZivilingenieurInnen

Alle Dekaden wieder: Technikermangel

Gedanken zur Förderung unseres Nachwuchses.

Laut Statistik Austria gab es in den technisch-gewerblichen höheren Schulen im Jahr 2019 knapp über 10.600 Maturantinnen und Maturanten mit positivem Abschluss. Im gleichen Jahr gab es an den öffentlichen Universitäten (die Fachhochschulen sind in dieser Statistik nicht erfasst) in den Hauptstudienrichtungen Naturwissenschaften, Technik, Montanistik und Bodenkultur exakt 14.500 ordentliche Studienabschlüsse (Bachelor, Diplom, Master und Doktorat).

Wie sind diese Zahlen zu bewerten und wieso scheint der Nachwuchs für die Ziviltechnikerschaft geringer zu werden?

Der Nachwuchsmangel bei technischen Berufen und MINT-Studien ist leider seit vielen Jahren, um nicht zu sagen Dekaden, ein Problem, und es scheint sich noch zu verstärken. Wir versuchen hier, die Ursachen zu beschreiben und mögliche Lösungen aufzuzeigen.

Die Gründe für die Nichtwahl eines technischen Studiums liegen vermutlich schon in den ersten Schuljahren: Mathematik wird als schwierig dargestellt und auch in jeder Maturastatistik gesondert besprochen – die Prüfungsfragen seien zwar fair, aber selbst als Bildungsminister nur „mithilfe meiner Frau, die Mathematiklehrerin ist“ zu schaffen. Man hört, auch von den eigenen Kindern, dass die technischen Fächer eher trocken und traditionell unterrichtet werden und daher keinen Spaß machen. Dabei kommt es, wie in allen Fächern, auf die Vermittlung der Materie an. Würde man in diesen Fächern mehr auf angewandten Unterricht setzen, würden sie mehr Interesse hervorrufen.

Auch technisch-naturwissenschaftliche Studien sind leider als schwierig verschrien und der Zeitaufwand für sie ist in der Praxis höher als für so manche anderen Studien. Dazu kommt, dass die Einstiegsgehälter in unserem Bereich aufgrund des Preiswettbewerbs, dem



Michaela Ragoßnig-Angst

Vorsitzende der Sektion ZivilingenieurInnen

die Ziviltechnikerbüros unterliegen, oftmals nicht angemessen sein können, aber gleichzeitig, auch über den Kollektivvertrag, unrealistische Gehaltsvorstellungen in die Köpfe der Absolventen gepflanzt werden. Auch die langzeitliche Perspektive ist, verglichen etwa mit der von Juristen und Medizinerinnen, weniger rosig, da die Aufstiegschancen bei einem technischen Studium geringer sind und beim Gehalt eine gläserne Decke existiert. Wenn es also nicht das Geld ist, das lockt, dann bleibt als Entscheidungskriterium für die Berufswahl noch die Wertschätzung, die man im Beruf erfährt, aber auch in dieser Hinsicht ist man als Architekt und Ingenieur in der Gesellschaft weniger anerkannt als ein Mediziner oder Advokat. Unsere Beiträge werden zwar tagtäglich gebraucht, aber oft als selbstverständliche Dienstleistung wahrgenommen.

Eine schnelle Lösung für all die beschriebenen Probleme gibt es nicht. Aber irgendwo muss man anfangen, weil unsere Welt Technikerinnen und Techniker braucht. Zukünftig werden schon allein durch den Green Deal der EU tausende neue Jobs im Bereich der erneuerbaren Energie geschaffen. Innovative Lösungen werden für alle Bereiche der Technik gesucht. Es ist u. a. die Aufgabe von uns Ziviltechnikern, unsere eigenen Berufe attraktiv darzustellen, ihre Sinnhaftigkeit zu betonen und so den eigenen Nachwuchs zu fördern. Dabei sollten wir bereits an Schulen, wenn nicht sogar schon vorher, ansetzen. Die Kammer unterstützt deshalb die Impulswochen „technik bewegt“ des Vereins bink, die jährlich an ausgewählten Schulen stattfinden und Jugendlichen die Aufgaben von Architekten und Zivilingenieuren näherbringen. Ziviltechniker unterstützen die Veranstaltung, indem sie über ihre Berufe berichten und Workshops abhalten, aber auch für „Speed-Datings“ und andere Berufsorientierungsformate zur Verfügung stehen.

Jedes Jahr werden von der Kammer im Namen der Universitäten zahlreiche Aufrufe ausgesendet, Ziviltechniker mögen sich Studierenden in den ersten Monaten des Studiums für einen Bürobesuch zur Verfügung stellen, aber nur wenige Ziviltechniker melden sich. Damit wird die Chance verpasst, jenen, die sich für eine einschlägige Ausbildung entschieden haben, mit einem Einblick in unseren Arbeitsalltag eine realistische Perspektive und vielleicht auch einen Motivationsboost zu geben!

Wichtig ist aus unserer Sicht weiters, dass Ziviltechnikerbüros Praktika für Schüler und

Studierende anbieten. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) vergibt immer wieder Förderungen für solche Praktika, und die Berufsvertretung wird in Zukunft versuchen, diese Förderungen für Ziviltechniker sichtbar zu machen. Wenn wir von Institutionen wie der FFG als interessiertes Gegenüber wahrgenommen werden, bekommen wir auch die Möglichkeit, aktiv die Angebote mitzugestalten. Wir müssen dann aber auch bereit sein, die Angebote zu nutzen, und auch unsere Anforderungen nennen.

Zwar sind nicht alle Lehrenden der Meinung, dass Studierende (unter dem Studienjahr) parallel zum Studium arbeiten sollten, aber die Vorteile liegen für beide Seiten auf der Hand: Die Studierenden können neben dem Erwerb der entsprechenden Praxis für ihre Fächer ein wenig ihren Lebensunterhalt aufbessern, die Ziviltechniker lernen über längere Zeit ihre potentiellen zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen und bekommen nach deren Studienabschluss eine qualifiziertere Unterstützung. Einarbeitungszeiten fallen auf beiden Seiten weg. Klar darf man auch nicht die Nachteile verschweigen: Meist dauert dann das Studium ein wenig länger und das Ziviltechnikerbüro muss bei den Arbeitszeiten flexibel sein. Doch im Großen und Ganzen haben wir die Erfahrung gemacht, dass, schon mangels Alternativen, die Vorteile überwiegen.

Es braucht also mehr Bereitschaft unsererseits, Interesse an unserem Berufsstand zu wecken, aber auch die bestehenden Angebote anzunehmen (dies gilt wechselseitig). In diesem Sinne liegt es an uns, damit zu beginnen und aktiv für Nachwuchs in unseren Fachgebieten zu werben. Die Sektionen sind jederzeit dazu bereit, Initiativen zu starten oder zu unterstützen. Wir freuen uns über Ihre Inputs per Mail oder im zt: Dialog unter „Nachwuchsförderung/TechnikerInnen“.

Michaela Ragoßnig-Angst

Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

Zum Recht auf Namensnennung

Unlängst bin ich im Zuge einer Recherche über die Geschichte der Architektur wieder über das Château de Vaux-le-Vicomte gestolpert. Das Schloss in der kleinen Ortschaft Maincy im französischen Departement Seine-et-Marne und sein Park wurden in den Jahren 1656 bis 1661 für den französischen Finanzminister Nicolas Fouquet im Barockstil erschaffen. Planender Architekt war Louis Le Vau, Gartenarchitekt André Le Nôtre, die Innenausstattung, entworfen von dem Maler Charles Lebrun, führten Pierre Mignard und Pierre Puget aus. So steht es in meinen Quellen. Selbst der Koch der Bauherren ist in zahlreichen Publikationen namentlich genannt: Beim Eröffnungsfest am 17. August 1661 hat Charles-Frédéric Vatel ein legendäres Abendmahl für 6.000 geladene Gäste vorbereitet.

Selbstverständlich würde man glauben, dass Qualität, Charakter und Individualität eines Werks mit der Nennung der Namen seiner Schöpfer in Druckwerken und digitalen Medien gewürdigt werden, im Kulturland Österreich wie auch in der EU insgesamt – spricht doch die Europäische Union im Rahmen des Projekts „Neues Europäisches Bauhaus“ von der Baukultur als höchstem Kulturgut Europas. Dem ist aber leider nicht so: Immer noch werden bei Werkabbildungen in Medien die Namen der Architekten, Landschaftsarchitekten etc. häufig nicht angegeben.

Gebaute Umwelt hat einen Gestalter

In Österreich sind geistige Leistungen zwar grundsätzlich geschützt, die rechtliche Absicherung in Veröffentlichungen ist aber leider nicht immer gelebte Praxis. Deswegen hat der Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit der Ziviltechnikerkammer schon vor einigen Jahren eine Sensibilisierungskampagne zur Beachtung des Urheberrechts von Architektinnen und Architekten – konkret des Rechts auf Nennung ihres Namens bei der Abbildung von Gebäuden auf Fotografien – gestartet. Wir werden jetzt wieder Redakteure anschreiben und sie auf dieses Recht aufmerksam machen.

Es geht dabei nicht um Eitelkeit, denn wie jeder andere Urheber haben nicht nur Architekten und Bauingenieure, sondern alle Ziviltechniker ein Recht auf Namensnennung. Die Anerkennung der geistigen Leistungen muss sichtbar gemacht werden.

Wir appellieren hiermit an alle Auftraggeber, an die Bauträger und andere, das legitime Recht der Architektenschaft auf Namensnennung auf jeder Abbildung des Bauwerks eines Ziviltechnikers zu unterstützen. Die Kammer hat dafür in Zusammenarbeit mit der IG Architektur fotografie einen Leitfadens und Vertragsmodule für Vereinbarungen zwischen Architekten und Architektur fotografen sowie eine Checkliste ausgearbeitet, die auf wien.arching.at unter „Service“, „Rechtsservice“,



Mladen Jadric

Stellvertretender Vorsitzender der Sektion ArchitektInnen

„Namensnennungsrecht von Architekt(inn)en“ heruntergeladen werden können.

Wir ersuchen auch um die kollegiale Hilfe aller Mitglieder, etwa durch das Verfassen von E-Mails, um möglichst weite Kreise für die Problematik zu sensibilisieren. Passende Textmodule stehen ebenfalls bereits auf unserer Website zur Verfügung.

Weitere Informationen zu diesem Thema liefern das Gespräch zwischen Rechtsanwalt Thomas Höhne und Architekt Martin Wurnig in „derPlan“ Nr. 30 vom Februar 2014, Seite 8 sowie natürlich der Kammer-Podcast „JETzt: Namensnennungsrecht für ZiviltechnikerInnen“ vom Mai dieses Jahres, in dem sich Thomas Höhne, Landschaftsplanerin Anna Detzlhofer und Architekt Alexander van der Donk ausführlich mit Fragen des Namensnennungsrechts und seiner Verletzung auseinandersetzen und erörtern, wie man gegen diese Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers vorgehen kann (siehe Seite 4).

Mladen Jadric



Fotos: Wolfgang Voglauer

Fassadenbegrünung mit Clematis und betriebseigene Elektroautoflotte

Klimawandel

Beim Klima vorangehen

Wie ein Ziviltechnikerbüro im eigenen Bereich mit dem Thema Klimawandel umgehen kann.

Der Klimawandel ist da und spürbar. Ihn zu leugnen, ist verantwortungs- und zwecklos! Und das gilt ganz besonders für Ziviltechniker mit naturwissenschaftlicher Ausbildung, die selber zeigen sollten, wie es besser geht. Es gibt genug Handlungsmöglichkeiten, die gut fürs Klima und großteils auch gut fürs Börs sind. Im Folgenden werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige davon aufgezählt.

Ziviltechniker könnten sich z. B. fragen: Wie heize ich mein Büro? Eine Öl- und Gasheizung sollte so rasch als möglich gegen im besten Fall einen Nahwärmeanschluss getauscht werden – ein nicht ausreichend wärmegeprägtes Büro sollte es ja sowieso nicht mehr geben.

Ein weiteres Thema ist die Frage: Wie organisiere ich die berufliche Mobilität? Die wenigsten Kollegen kommen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln aus, sehr oft ist der Auftritt eines Ziviltechnikers noch mit

großen, PS-starken Verbrennern verknüpft. Dabei ist man mit einem Elektroauto fast immer besser und billiger dran. Immerhin gibt es eine Investitionsförderung, keine motorbezogene Versicherungssteuer, keine NoVA, keinen Sachbezug und bis zur Mittelklasse vollen Vorsteuerabzug. Und Ökostrom zu tanken schaffen auch die meisten, der ist übrigens weitaus billiger als Benzin oder Diesel – bei 15 kWh Verbrauch für 100 Kilometer kostet der Strom dafür keine drei Euro. Und bitte keine Angst vor Stromgipfeln: Auch E-Autos stehen die meiste Zeit herum und können in der Regel sogar problemlos von einer Steckdose aus geladen werden. Da gehen halt nur ca. 2 kW, aber über Nacht sind das auch 24 kWh oder ca. 150 Kilometer Reichweite. Natürlich ist eine eigene E-Tankstelle bequemer und das Laden geht schneller. Übrigens, das Service ist bei einem Elektroauto unschlagbar billig: kaum Verschleißteile und kein Ölwechsel.

Im Nahverkehr eignen sich E-Bikes und E-Scooter sehr gut. Damit ist man in der Regel schneller am Ziel und verliert weder Zeit noch Nerven bei der Parkplatzsuche. Außerdem kann man das Rad oder den Scooter direkt am Zielpunkt abstellen. Und mit Unterstützung des E-Motors halten sich An-

strengung und Schweiß auch sehr in Grenzen. Man könnte sogar so weit gehen, den Mitarbeitern E-Bikes oder E-Scooter für den Arbeitsweg kostenlos zur Verfügung zu stellen. E-Scooter eignen sich, sofern sie zusammengeklappt werden können, besonders für Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel und sparen Wegzeit. Diese Fortbewegungsart ist also gesund, clever und ökonomisch – denn das Teuerste ist immer noch unnötig verträdelte Arbeitszeit.

Übrigens, es gibt ein Jobticket. Der Arbeitgeber darf dem Mitarbeiter eine Dauerkarte für den Arbeitsweg kostenlos zur Verfügung stellen, das ist als Betriebsausgabe voll absetzbar. Der Mitarbeiter muss dafür allerdings auf das Pendlerpauschale verzichten.

Ein angenehmer Nebeneffekt, wenn Mitarbeiter Jobticket, E-Bike oder E-Scooter für den Arbeitsweg nutzen, ist, dass nicht mehr so viele Firmenparkplätze benötigt werden, denn die kosten ja auch Geld.

Und wer über ein eigenes Bürogebäude verfügt, hat viele Möglichkeiten, ökologisch zu handeln. Mittels eigener Photovoltaikanlage kann sehr günstig Ökostrom erzeugt werden, das rentiert sich! Eine gut gemachte Fassadenbegrünung wertet in der Regel auch ein Ziviltechnikerbüro auf.

Auch eine eigene Regenentwässerung könnte man sich anschauen: entweder das Niederschlagswasser direkt versickern lassen oder bei undurchlässigen Böden Retentionssysteme wie „DrainGarden“ oder Schwammstadt verwenden, beispielsweise zur Bewässerung der Fassadenbegrünung.

Mitarbeiter sollen sich am Arbeitsplatz wohlfühlen. Die kostenlose Versorgung mit Fairtrade-Kaffee, Säften aus lokaler Erzeugung oder Obst vom nahen Bauern oder aus dem Bioladen ist gesund, ökologisch und steigert die Motivation der Mitarbeiter. Mittlerweile gibt es auch fast überall die Möglichkeit, den Mitarbeitern ein gesundes Mittagessen aus biologischen Produkten anzubieten. Das wird sogar steuerlich gefördert. So darf jedes Mitarbeiter-Menü als Betriebsausgabe mit acht Euro pro Tag unterstützt werden, ohne dass beim Mitarbeiter ein Sachbezug anfällt.

Für kleine Geschenke eignen sich Sackerl voll Köstlichkeiten aus dem Weltladen.

Wolfgang Voglauer

Neu- oder Altbau?

Achtung, Falle!

Die Einbeziehung eines baulichen Altbestandes kann bei Neubauprojekten zu einer empfindlichen Minderung des Ertragswerts führen.

Insbesondere bei Bauprojekten im innerstädtischen Bereich werden häufig Bauteile von Vorgängerbauten in die Planung miteinbezogen. Die Gründe hierfür sind vielgestaltig. So kann die Einbeziehung eines baulichen Altbestandes etwa die Baukosten reduzieren oder aus ästhetischen und funktionalen Gründen geboten sein. Vielfach gibt es auch Vorgaben des Denkmalamts, die einen Totalabriss des Vorgängerbaus verhindern.

Die Verwendung eines baulichen Altbestandes kann jedoch dazu führen, dass das neu errichtete Bauwerk nicht mehr als „Neuerrichtung“ im Sinne des § 1 Abs. 4 Mietrechtsgesetz (MRG) gilt und daher nicht der „freien Mietzinsbildung“ unterliegt (Ausnahmen bestehen lediglich für Dachbodenausbauten, Auf- und Zubauten). Im Rahmen des Vollenwendungsbereichs des

Mietrechtsgesetzes kämen je nach Ausstattung und Größe der einzelnen Objekte die restriktiven Mietzinsmodelle des „angemessenen Hauptmietzins“ oder des „Richtwertmietzins“ zur Anwendung. Besonders der Richtwertmietzins für Wohnungen unter 130 m² Nutzfläche liegt im Regelfall deutlich unter dem Niveau der Marktmiete („freier Mietzins“). Eine deutlich geringere Rendite führt notwendig zu einem geringeren Ertragswert des Objekts.

Ob die Weiterverwendung von Mauern und Mauerteilen der Qualifikation als „Neuerrichtung“ i. S. d. § 1 Abs. 4 Z 1 und 3 MRG entgegensteht, ist mittels wertender Betrachtung zu lösen. Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung liegt eine „Neuerrichtung“ gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 MRG nur dann vor, wenn das gesamte Gebäude aufgrund einer Baubewilligung nach dem 30. Juni 1953 (bzw. nach dem 8. Mai 1945 bei Wohnungseigentum, § 1 Abs. 4 Z 3 MRG) neu errichtet wurde. Eine „Neuerrichtung“ gemäß § 1 Abs. 4 MRG liegt somit nicht vor, wenn im Zuge der Errichtung einzelne (vermietbare) Räume aus älterer Bausubstanz bestehen bleiben. Ein bloßer Umbau oder

die Neuerrichtung einzelner Mietobjekte sind somit nicht ausreichend. So wurde etwa der Umbau eines Stall- und Tennengebäudes in einen modernen Verbrauchermarkt, die Umwandlung einer Scheune in eine Reparaturwerkstatt, die kostenintensive „Revitalisierung“ oder Wohnungszusammenlegung, der Umbau einer Fabrikhalle in Wohnungen und der Wiederaufbau einer Brandruine unter Verwendung der gesamten Kellerräume, der Fundamente, der Kellerdecke inklusive massiver Kellerstiege und der Innen- und Außenwände des Erd- und Obergeschosses nicht als Neuerrichtung qualifiziert. Nach Ansicht der Rechtsprechung gilt dies auch dann, wenn der erhalten gebliebene Teil im Vergleich zum neuen wirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt. Lediglich die gänzliche Aushöhlung und Entfernung eines Gebäudes samt Neuherstellung des Kellers und aller Geschosdecken wurde als Neuerrichtung des gesamten Gebäudes qualifiziert. Bleiben hingegen, wie in einem konkreten Fall, Außenmauern (eine davon, um eine bessere Ausnutzung des Bauplatzes zu erreichen) sowie Teile der Fundamente, einige Innenwände, teilweise Decken und Bö-

den des ursprünglichen Gebäudekomplexes erhalten, so liegt nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs keine Neuerrichtung gemäß § 1 Abs. 4 MRG vor.

Sollte bei einem Bauprojekt die – auch nur geringfügige – Einbeziehung eines baulichen Altbestandes angedacht werden, so wäre eine rechtliche Abklärung der mietrechtlichen Folgen bereits im Planungsstadium dringend geboten, um eine optimale Verwertbarkeit des Objekts sicherzustellen. In meiner gutachterlichen Praxis sehe ich leider öfters, dass die gegenständliche Fragestellung erst nach Fertigstellung des Gebäudes bei Beginn der Verwertung thematisiert wird.

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Leiter des postgradualen Masterstudiums für Wohn- und Immobilienrecht an der Universität Wien



Forum für Umweltdebatten: der Klima-Kultur-Pavillon auf dem Grazer Freiheitsplatz, ein Projekt im Rahmen des Kulturjahres 2020

Kühle Oase in der urbanen Hitzeinsel: ein Stück Mischwald im Klima-Kultur-Pavillon, konzipiert vom Breathe Earth Collective

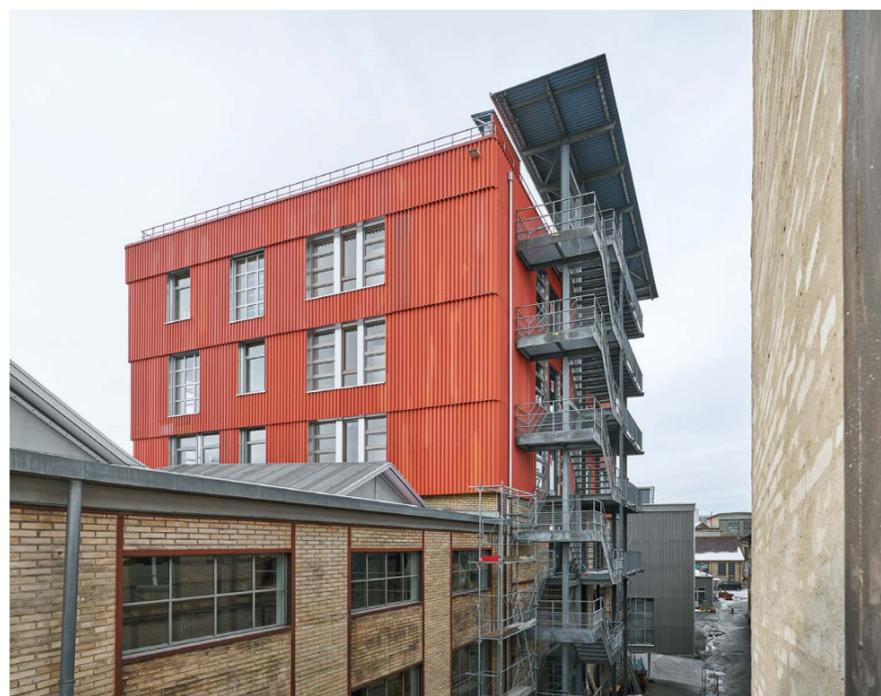


Fotos: Clara Willberger



Die wiederverwerteten Fenster und Fassadenelemente auf dem Lysbüchel-Areal in Basel (baubüro in situ) wurden durch die grüne Farbgebung zu einer Einheit.

Foto: Martin Zeller



Die Aufstockung des Gewerbeareals K118 in Winterthur (baubüro in situ) wurde ausschließlich aus gebrauchten Bauteilen errichtet.

Foto: Martin Zeller

Architektur gegen den Klimawandel

Architects for Future!

Wir sind in einem Klimanotstand, und das nächste Jahrzehnt wird eines der wichtigsten der Menschheitsgeschichte. Den Architekten kommt hier eine Schlüsselrolle zu.

Erinnern Sie sich noch an die Zeit vor dem Rauchverbot? So lange ist es gar nicht her, dass in Restaurants, Bars und Büros fröhlich gequalmt wurde. Heute scheint die Vorstellung absurd. Erstaunlich, wie schnell sich eine Gewohnheit, die die gesamte Gesellschaft betrifft, ändern lässt. Nichts auf der Welt, sagte Victor Hugo, ist so mächtig wie eine Idee, deren Zeitpunkt gekommen ist.

Das gibt zumindest Hoffnung, dass sich dies auch bei anderen Gewohnheiten wiederholen lässt, nämlich bei denen, die das Klima betreffen. Denn hier muss es sehr schnell gehen. Die 2020er Jahre gelten bei Klimawissenschaftlern als das Jahrzehnt, in dem man das Überleben unserer und vieler anderer Spezies noch sichern kann.

Auch in der Architekturszene ist das Bewusstsein für diese Notstandssituation spürbar. Die renommierte britische Zeitschrift „Architectural Review“ widmete sich in ihrer Ausgabe vom Juni 2021 dem Thema „waste“, auf dem Cover ein halb zersägtes Frachtschiff, Symbol für globale Verschwendungsdynamiken. Das soeben erschienene Buch des Architekturhistorikers Barnabas Calder „Architecture. From Prehistory to Climate Emergency“ deutet Architektur als verkörperte Energie, deren Gestalt in der Geschichte immer in Relation zum Energieaufwand ihrer Herstellung stand. Zumindest bis zu dem Zeitpunkt, als die Nutzung fossiler Brennstoffe dieses Gleichgewicht komplett über den Haufen warf: Form follows fuel.

Klingt alles recht düster. Ist also schon alles zu spät? Nein, denn gerade die Architekten schaffen hier Lösungen, das ist schließlich ihre ureigene Aufgabe. Die im Mai eröffnete Biennale for Change im Wiener MAK zeigt 100 weltweite Beispiele der konstruktiven und konkreten Weltverbesserung. Das Grazer Breathe Earth Collective hat auf dem dortigen Freiheitsplatz seinen temporären Klima-Kultur-Pavillon aufgestellt, in dessen Mitte ein reales Stück nachhaltiger Mischwald wächst. Dessen positi-

ver Kühlungsseffekt ist sofort spürbar, und die Popularität des Pavillons bei den Grazern zeigt den Erfolg dieser klaren Idee: Hier wird die Architektur zum Wissensvermittler, hier werden Themen wie urbane Hitzeinseln und Nutzung öffentlicher Räume ganz ohne schwerfällige Didaktik vermittelt.

Der wohl elementarste Paradigmenwechsel der Architektur dieser Zeit ist das Bewusstsein für die Endlichkeit der Ressourcen. Die schöne Illusion, dass Gebäude aus dem Nichts kommen und wieder ins Nichts verschwinden, lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Begriffe wie Circular Economy und Urban Mining, noch vor wenigen Jahren nur Spezialisten und Ökonomen ein Begriff, gehören heute zum Handwerk.

Vorbei auch die luxuriöse Ära, in der man sich in 3D-modellierten Formen verlor, die dann ohne Rücksicht auf Materialaufwand mit Bergen von Stahl und Beton in die Realität gewuchtet wurden. Die Bauten dieser Art aus den letzten 20 Jahren wirken heute schon wie Dinosaurier. Was folgt ihnen nach? Keineswegs eine Architektur des freudlosen Verzichts. Im Gegenteil. Zum Beispiel ein neuer Regionalismus, der auf lokale Ressourcen setzt, anstatt Sand und Stahl um die halbe Welt zu fahren. Zum Beispiel die Renaissance des monolithischen Bauens, wie sie Florian Nagler in München oder Baumschlager Eberle in Vorarlberg praktizieren. Zum Beispiel eine Architektur der „kuratierten Collage“, wie sie Rotor in Belgien oder das baubüro in situ in der Schweiz verfolgen, die sich aus Elementen von Abbruchbauten bedienen, vom Waschbecken bis zur Fluchtstiege. Auch bislang von der Architektur absichtlich übersehene und nicht als würdevoll erachtete Typologien wie Gewerbehallen und Gewerbegebiete werden heute zu räumlich und substantiell spannenden Aufgaben.

Architects for Future: Das ist mehr als nur Fassadenbegrünung und Bäume auf Hochhäusern. Mehr als eine Plakette mit der LEED-Zertifizierung. Die Zukunft ist kein Accessoire, sie ist alles, was wir haben. Zugegeben, nicht jedes Problem ist ein architektonisches, und Architekten sollten ihre Macht nicht überschätzen. Aber so viel wichtigen Einfluss wie heute hatten sie schon lange nicht mehr.

Maik Novotny



3D-Blick über den 8. und 7. Bezirk in Wien, in gelber Farbe die Bautypologie „Baulückenbebauungen“ laut www.wien.gv.at/kulturportal/public

Nicht gebaut ab 1945

Das Stadtbild! ... *Welches Stadtbild?*

Die Bauordnungsnovelle vom Juni 2018: eine Analyse.

Am 28. Juni 2018 im Wiener Landtag, eine heftige Debatte

„Was ist der Grund, warum so viele Häuser abgebrochen wurden? Ja, das haben die beiden Vorredner richtig gesagt, bei Häusern aus vor 1945 gilt die Richtwertmiete, dort kann man nicht unbegrenzt Mieten verlangen. Wenn man das aber niederreißt und neu baut, kann man unbegrenzt Mietpreise und noch viel mehr entsprechende Eigentumspreise erzielen. Und ich bitte Sie, und ich sage es der Öffentlichkeit, schauen Sie sich an, welche Preise bei jenen Projekten verlangt werden, die in den letzten 15 Jahren innerhalb des Gürtels waren und seit ungefähr drei bis vier Jahren auch außerhalb des Gürtels sind. Ein altes Gründerzeithaus, Richtwertmiete, ich sage jetzt dazu: weitestgehend reguliert und leistbar, und dann patsch, Eigentumswohnungen, wo die günstigen einen Quadratmeterpreis von 4.000 Euro haben. Hallo, 4.000 Euro, 5.000 Euro, 6.000 Euro! Ich kenne Projekte außerhalb des Gürtels, wo ich darüber liege, und damit meine ich nicht nur den 19. Bezirk. Das tun wir. Und bei allen Umfragen zeigt sich, was von uns als Politik verlangt wird: leistbares Wohnen. Was tun wir heute? Stadtbild schützen und leistbares Wohnen garantieren, in einer Zeit der wachsenden Stadt, in der das nicht leicht ist“ (Abgeordneter Mag. Christoph Chorherr, 26. Sitzung vom 28. Juni 2018, wörtliches Protokoll, Seite 30).

Und es wird, wie kann es anders sein, auch das Projekt Heumarkt erwähnt, „bei dem im Übrigen überhaupt nichts abgerissen wird, außer schiacher 50er-, 60er-Jahre-Bestand“ (Chorherr, ebenda).

„... und dann patsch“:

Die Lösung des Problems, der leicht abgeänderte Initiativantrag der damaligen Stadtregierung, der sich mit der Neufassung von § 60 Abs. 1 lit. d und der Einfügung von § 62a Abs. 5a der Wiener Bauordnung (WBO)¹ mit Inkrafttreten am übernächsten Tag wie folgt lesen wird²:

„§ 60. Ansuchen um Baubewilligung (1) Bei folgenden Bauvorhaben ist [...] vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken: [...] d) Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, wenn der Anzeige des Abbruchs gemäß § 62a Abs. 5a keine gültige Bestätigung des Magistrats angeschlossen ist, **dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht.** Für Bauwerke in Schutzzonen und Gebäude, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, darf die Abbruchbewilligung nur erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht oder sein Bauzustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung technisch unmöglich ist oder nur durch wirtschaftlich unzumutbare Aufwendungen bewirkt werden kann.“

„§ 62a. Bewilligungsfreie Bauvorhaben [...] (5a) Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, ist vor dem geplanten Beginn der Arbeiten der Behörde vom Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine gültige Bestätigung des Magis-

trats anzuschließen, **dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht.** Nach Vorlage einer solchen Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden.“

Die Baupolizei zieht am Tag des Inkrafttretens, einem Samstag, durch die Stadt und stoppt laufende Abbrucharbeiten, die noch – vollkommen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen – bewilligungsfrei begonnen worden waren. Es bleiben Abbruchberge, Hausgerippe und Schutt.

27 Monate später ...

Szenenwechsel: Karlsgasse 9, 9. Oktober 2020, Ziviltechnikerkammer.

Vertreter der Ziviltechnikerkammer, Ingenieurkonsulenten, Architekten, MA 37, MA 21, MA 19 und Baudirektion haben sich 119 Wochen nach der Bauordnungsnovelle zu einem Workshop eingefunden, der ins Leben gerufen wurde, da Klagen hervorkamen, dass die Ergebnisse der Bestätigungen der MA 19, die nun gemäß § 62a Abs. 5a WBO bei Abbrüchen von Gebäuden, die vor dem 1. Jänner 1945 errichtet worden sind, vorzulegen sind, nicht genügend transparent und damit auch schwer vorhersehbar sind.

Des Weiteren lagen zu dieser Zeit zu wenige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte³ vor, sodass aus diesen auch keine belastbare „Anleitung“ abgeleitet werden konnte.

Der Workshop hat die gemeinsame Erarbeitung von besseren Lösungen und eine Optimierung der Kommunikation und des gegen-

seitigen Verständnisses zum Ziel. Dafür ist es wichtig, die Ausgangslage der verschiedenen Stellen zu erörtern und zu verstehen.

Es wird auch festgestellt, dass durch den festgesetzten Wortlaut die der Novelle mutmaßlich zugrundeliegenden Intentionen womöglich nicht umgesetzt werden können.

Festlegungen und Analysen des Workshops zur Bauordnungsnovelle vom Juni 2018 (§ 62a Abs. 5a und § 60 Abs. 1 lit. d WBO), LGBl. Nr. 37/2018

1. Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Schutzzonen gemäß § 7 WBO

- Die Erhaltungswürdigkeit nach § 62a Abs. 5a und § 60 Abs. 1 lit. d betrifft die Wirkung eines Gebäudes und nicht eines Gebiets.
- Die Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit von einzelnen Objekten gemäß § 62a Abs. 5a und § 60 Abs. 1 lit. d leitet daher keine Festsetzung von Schutzzonen gemäß § 7 ein.
- Schutzzonen sind wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdige Gebiete, welche die Kriterien nach § 7 ff. erfüllen.
- Seit der Novelle (Entfall der Wortfolge „als in sich geschlossenes Ganzes“) können diese Gebiete einzelne Gebäude ausnehmen („Schweizer Käse“) bzw. Gebäude, die in Beziehung zu diesen Schutzgebieten stehen, als „Satelliten“ hinzuzählen.

2. Definition von „öffentliches Interesse infolge der Wirkung eines Gebäudes auf das örtliche Stadtbild“

- So formuliert kann es sich nur um die Wirkung der aus dem öffentlichen Raum sichtbaren Gebäudeteile, wie etwa der Fassade, handeln.
- Die Novelle sieht keine Teilabbrucherlaubnis vor. Die Praxis, wonach der Konsens bei mehr als 50 Prozent Abbruch untergeht, macht die Erhaltungspflicht der verbleibenden 49 Prozent rechtlich unmöglich.
- Die Überlegung wird angestellt, ob im Zuge der architektonischen Begutachtung nach § 85 WBO die Erhaltung der die Wirkung definierenden Gebäudeteile im Umbau- bzw. Zubau im Sinne des Gesetzes eingefordert werden kann.
- Festgestellt wird u. a. ein Zielkonflikt zwischen dem „gegebenen“ und dem „beabsichtigten“ örtlichen Stadtbild. Überlegt wird, ob das beabsichtigte örtliche Stadtbild in die Erwägungen einbezogen werden kann.

Nach diesen Festsetzungen und Analysen erklärt sich eine Arbeitsgruppe der Kammer bereit, einen Kriterienkatalog für die Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit von einzelnen Objekten zu erarbeiten, aber auch den Gesetzestext auf die verfolgten Ziele zu hinterfragen.

Kritik

Aus dem Zitat aus der Sitzung im Landtag, in der dieses Gesetz beschlossen wurde, geht hervor, dass Mietshäuser vor 1945 mit Richtwertmietzins vor Investorendruck geschützt werden sollen, diese Gebäude sollen saniert werden. Die Abbruchwelle soll gestoppt werden. „Schiach“ sind per Generalverdacht die Gebäude der 1950er und 1960er Jahre. Über die Gebäude danach, erst recht über die modernen, heutigen Neubauten, wird nicht einmal ein Wort verloren. Wien, ein Stadtbild als Museum?

Tatsächlich kann aber der Abbruch eines Gebäudes, das dem einfachen Richtwertmietzins unterliegt und bei dem sich die unaufschiebbare Generalsanierung nicht rentiert, nicht verhindert werden. Selbst wenn keine Bestätigung der MA 19 erhalten werden kann, wird im Regelfall immer die wirtschaftliche Abbruchreife gegeben sein. Dies ist in der Fachwelt längst unbestritten. Ungeachtet dieser Tatsache ist das Verfahren sehr aufwendig und dauert im Regelfall eineinhalb Jahre – warum?

Aus Sicht der Arbeitsgruppe der Kammer wäre es viel wichtiger zu analysieren, warum Gebäude abgebrochen werden, statt gleich alle Fälle unter den Generalverdacht zu stellen, es sei ausschließlich der Rendite wegen.

Die Arbeitsgruppe unterstützt daher eine sorgfältige Weiterentwicklung des „Abbruchparagrafen“ und stellt folgende Überlegungen zur Diskussion.

Patsch 2.0

Abwägungsverfahren

Für die Arbeitsgruppe Kriterienkatalog für die Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit von einzelnen Objekten nach § 60 Abs. 1 lit. d und § 62a Abs. 5a steht fest, dass eine lebenswerte Stadt

nicht allein durch Fassaden geprägt wird. Die Gründe für und gegen den Erhalt des Gebäudes oder der Gebäudeteile sollten unter Beachtung der festgesetzten Kriterien der Stadtplanung und der Stadtidentität, der Anforderungen an das Gebäude im Sinne des Standes der Technik sowie der zeitgemäßen Funktion abgewogen werden.

Das beabsichtigte Stadtbild

Da ein Bebauungsplan als Verordnung Ergebnis des demokratischen Willens ist, bildet er ein öffentliches Interesse ab. Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist es daher zulässig, dieses öffentliche Interesse in die Bewertung mit einzubeziehen. Denn wenn öffentliches Interesse an im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsvorgaben besteht, könnte dieses das Interesse am Erhalt eines Gebäudes überwiegen.

Öffentliches Interesse am beabsichtigten Stadtbild und an den beabsichtigten städtebaulichen Funktionen

In Fällen, in denen ein Zielkonflikt zwischen dem gegebenen und dem beabsichtigten Stadtbild sowie der beabsichtigten städtebaulichen Funktion besteht, sollte die MA 21 durch Anpassung in der Geschäftseinteilung des Magistrats bzw. durch Gesetzesnovellierung für ein Abwägungsverfahren konsultiert werden können – als dritte „Instanz“ (beabsichtigtes Stadtbild und beabsichtigte städtebauliche Funktion) nach der MA 19 (Architektur) und der MA 25 (Wirtschaftlichkeit).

Innerhalb von Schutzzonen

In Gebieten, die ensemblewirksam sind, den Schutzzonen gemäß § 7 WBO⁴, wo das öffentliche Interesse am Erhalt des entsprechenden Stadtgebiets bereits festgesetzt ist, die prägenden Elemente analysiert sind, sind die Kriterien, an denen der Erhalt oder Abbruch des Gebäudes gemessen wird, klar.

Die Wirkung des Gebäudes auf das gegebene örtliche, geschützte Stadtbild soll höher bewertet werden als die auf das beabsichtigte Stadtbild.

Das architektonisch wertvolle und authentische Fassadenbild, die Baukörpergliederung, seine Vorbauten sind in Schutzzonen besonders relevante Kriterien.

Die „Bestandswidmung“ und der Investorendruck

Aus Sicht der Arbeitsgruppe darf die Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit von einzelnen Objekten gemäß § 62a Abs. 5a und § 60 Abs. 1 lit. d nicht automatisch eine „Bestandswidmung“, beispielsweise eine Abzonung, einleiten, um den Investorendruck zu verringern. Die Erhaltungswürdigkeit ist an das Objekt gebunden und kann den Zielen der Stadtplanung nicht übergeordnet werden.

Abgrenzung zum Denkmalschutz

Es soll auch eine deutliche Abgrenzung zum Denkmalschutz gefunden werden. Der Denkmalschutz ist ein Objektschutz, es geht um die historische, baukulturelle und wissenschaftliche Bedeutung und nicht allein um die Wirkung der ausschließlich öffentlich einsichtigen Bauteile auf das örtliche Stadtbild.

Es ist also z. B. nicht zu bewerten, ob ein Gebäude zu erhalten ist, weil es das letzte seiner Art ist oder weil XY dort einmal gewohnt hat. Dafür ist eindeutig der Denkmalschutz zuständig.⁵

Außerhalb von Schutzzonen

Anders verhält es sich außerhalb von Schutzzonen. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 lit. d und des § 62a Abs. 5a betreffen Gebäude und nicht Zonen, und zwar nicht als Teil eines städtischen Ensembles, sondern als aus dem öffentlichen Raum sichtbare Gebäudeteile, die eine Wirkung auf das örtliche Stadtbild entfalten, welches im öffentlichen Interesse sein kann.

Teilerhalt möglich machen

Die Überlegung des Workshops, dass im Zuge der architektonischen Begutachtung nach § 85 WBO die Erhaltung der die Wirkung definierenden Gebäudeteile im Umbau- bzw. Zubau im Sinne des Gesetzes eingefordert werden kann, soll weiterbetrieben werden. Die Novelle vom Juni 2018 sieht nämlich keine Teilabbruch-

erlaubnis vor. Die derzeit gängige Praxis, wonach der Konsens bei über 50 Prozent Abbruch untergeht, macht die Erhaltungspflicht der verbleibenden 49 Prozent rechtlich unmöglich.

Gebäude ohne Konsens

Klar ist, dass ein Gesetzesteil der Bauordnung Gebäude oder Gebäudeteile, die keinen Konsens haben (Schwarzbauten!), nicht unter besonderen Schutz stellen kann. Ob aber etwas im Konsens ist oder nicht, geht aus einem Konsensplan hervor. So trivial diese Tatsache anmutet, so sehr wendet sich diese im Falle eines nicht nachweisbaren oder nicht mehr auffindbaren Konsenses gegen die Behörde, die einen Abriss verhindern möchte.

Eiertanz

Solange moderne Baukultur und Architektur nicht als Ziele in der Bauordnung verankert sind, bleibt die Abwägung des Bildes der Stadt im Spannungsfeld bestehender Bauten und Neubauten ein Eiertanz, an dem die Experten verzweifeln.

Denn das Stadtbild gibt es nur bis 1945

Und Bautypologien offensichtlich auch. Auf der Seite www.wien.gv.at/kulturportal/public findet man unter „Architektur“, „Gebäudeinformationen“, „Bautypologie“ erschöpfend aufgezählte Bautypologien, wie „Eckhaus“, „Mehrhofhaus“ etc., ja auch Wohn- und Wirtschaftsbauten, moderne Gebäude der Nachkriegszeit unterschiedlichster Typologien werden hingegen nicht einmal klassifiziert, sondern vereinfacht unter dem Begriff „Baulückenbebauungen“ zusammengefasst.

Welche Wirkung des Gebäudes auf das örtliche Stadtbild liegt im öffentlichen Interesse? Der WBO geht es um die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes (siehe § 85 Abs. 1). Laut Judikatur kann ein Gebäude eine störende, beeinträchtigende oder verunstaltende Wirkung auf das (einheitliche) Stadtbild entfalten.

Die Bedeutung des beabsichtigten Stadtbildes ist jedenfalls in der WBO (§ 85 Abs. 2) verankert: „Darüber hinaus darf das gegebene örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt werden, sofern es mit dem vom Bebauungsplan beabsichtigten örtlichen Stadtbild vereinbar ist.“

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt die Frage nach dem überhaupt vorhandenen Stadtbild gestellt.⁶ Kann es demnach also auch kein Stadtbild geben?

Ziele für die Stadt

Wir fragen uns, ob man nicht den Begriff des beabsichtigten Stadtbildes – als zweidimensionale „Skin“⁷ – aufgeben soll und Stadt endlich als multidimensionale Qualität definieren sollte.

Wenn der gründerzeitliche Baubestand prägend erhalten bleiben soll, sollte der „Masterplan Gründerzeit“, der auch das gründerzeitliche Stadtgefühl als Ziel anführt, die soziale Durchmischung und Verdichtung als Lösung für leistbares Wohnen sieht, Erdgeschoßzonen und Straßenräume erlebbar machen möchte, als vielversprechendes und weiter zu entwickelndes Projekt ernst genommen werden.

Die Bauordnungsnovelle vom Juni 2018 hat mit den paar neuen Sätzen die ihr zugrundeliegenden Intentionen – Erhaltung des bestehenden Stadtbildes und von leistbarem Wohnraum – nicht zu verwirklichen vermocht und wird es auch nicht. Die gesellschaftliche und politische Diskussion um die Ziele für unsere Stadt muss – unter Beachtung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – endlich geführt werden. Anschließend muss das eindeutige Bekenntnis zu diesen Zielen auch gesetzlich verankert werden.

Und als Architekten und Ingenieure wollen wir ein deutliches Bekenntnis zur Baukultur – auch zu der nach 1945!

—
Peter Bauer

Sophie Ronaghi-Bolldorf

—

—

- 1 LGBl. Nr. 37/2018.
- 2 In der aktuellen Fassung gemäß LGBl. Nr. 61/2020.
- 3 VGW-111/078/7881/2019-9 vom 26. August 2020 (nicht schlüssiges Amtsgutachten, „kulturelle Bedeutung“ im Kompetenzbereich des Bundesdenkmalamts) und VGW-111/072/10725/2020-3 vom 24. September 2020 (mangelhaftes Verfahren), andere VGW-Urteile beziehen sich auf die Frage, ob die Baueinstellung für vor dem 30. Juni 2018 begonnene Abbrucharbeiten zulässig war.
- 4 Sinngemäß aus § 7 WBO: Die Schutzzonen sind eindeutig abzugrenzende Gebiete, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind. Bei der Festsetzung von Schutzzonen sind die prägende Bau- und Raumstruktur sowie die Bausubstanz samt besonderen gestaltenden und prägenden Elementen, welche natürlicher oder landschaftsarchitektonischer Art sein können, zu berücksichtigen.
- 5 Siehe auch das bereits zitierte Urteil VGW-111/078/7881/2019-9 vom 26. August 2020: Die „kulturelle Bedeutung“ liegt im Kompetenzbereich des Bundesdenkmalamts.
- 6 Geuder/Fuchs, Wiener Baurecht⁷, Linde Verlag: „Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, ist auch ein bereits einigermaßen durch störende Eingriffe beeinträchtigtes Ortsbild noch schützenswert, sofern es überhaupt noch vorhanden ist (vgl. hg. Erkenntnis vom 13. Februar 1992, ZI 91/06/0126, und vom 14. November 1979, Slg 9966/A). In seinem Erkenntnis vom 9. April 1992, ZI 91/06/0153, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Ortsbild jedenfalls anhand des vorhandenen Bestandes zu beurteilen ist, insoweit ihm ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik (wenn auch nicht vollständiger Einheit) eigen ist, welche den (notwendigen) Maßstab dafür bildet, ob ein Bauvorhaben dieses Ortsbild beeinträchtigt. Ein Ortsbild (oder Ortsbildteil), dem ein solcher Zusammenhang fehlt, sodass ein Bauvorhaben geradezu beliebig in einem Belang als störend, in anderen Belangen jedoch als sich einfügend empfunden werden kann, ist mangels eines geeigneten Beurteilungsmaßstabes kein schützenswertes Ortsbild.“
- 7 „Skin“ ist ein Begriff aus Computerspielen. Er bezeichnet Gegenstände, die wie eine Haut übergezogen werden und zwar das Aussehen des Spielcharakters, ansonsten aber nichts am Spiel ändern.

Kolumne

A G'schicht vom G'richt

Entscheidung des VwGH zum Begriff des Raumes.

Raumbildende Verglasung von Balkonen
(§ 60 Abs. 1 lit. a, § 62 Abs. 1 Z 2 Wiener Bauordnung)

Bei einem angezeigten Bauvorhaben soll ein Bauteil mit einer Länge von 6,11 Metern und einer Breite von 3,30 Metern in der Art verglast werden, dass die Verglasung nicht vollumfänglich erfolgt, sondern ein Teil in der Breite von ca. 90 Zentimetern frei bleibt. Diese Stelle kann auch nicht durch verschiebbare Glaselemente verschlossen werden. Das Verwaltungsgericht und nachfolgend der Verwaltungsgerichtshof haben darin eine raumbildende Verglasung eines Balkons und damit einen bewilligungspflichtigen Zubau eines zusätzlichen Raumes erkannt.

Der VwGH hat begründend darauf verwiesen, dass eine Loggia ein nach vorne offener, von seitlichen Wänden, einem Fußboden und einer Decke begrenzter Raum ist, der in der Regel anderen Räumen einer Wohnung vorgelagert und zum Unterschied von einem Balkon, der immer an der Hausfront eingesetzt ist, meist in das Gebäude eingeschnitten ist. Ein Raum liegt dann vor, wenn eine Fläche zumindest zur Hälfte ihres Umfangs von Wänden umschlossen und von einer Deckfläche abgeschlossen ist. Durch die bloße Verglasung eines Raumes erfolgt keine Kubaturvergrößerung und damit kein Zubau.

Diesen Definitionen zufolge liege im gegenständlichen Fall keine Loggia vor, weil der Vorbau an zwei Seiten und einem kleinen Teil der dritten Seite offen sei. Die Revision hatte zur Annahme eines bereits bestehenden Raumes bzw. einer raumbildenden Loggia ins Treffen geführt, dass die in den westlichen Eckbereichen innerhalb des „Balkons“ situierten tragenden Säulen als Wand zu berücksichtigen und in die Umfangberechnung einzubeziehen seien. Dem entgegnete der VwGH, dass die Säulen schon aufgrund ihrer örtlichen Situierung nicht als Verlängerung der Außenwand angesehen werden können. Somit wurde die im November 2019 angezeigte Bauführung, nämlich die Errichtung einer Verglasung eines Bestandsbalkons, als bewilligungspflichtiger Zubau untersagt.

(VwGH 16.3.2021, Ra 2020/05/0260)

Gerald Fuchs

—



Mag. Gerald Fuchs

Referatsleiter bei der MA 37 (Baupolizei),
Stabsstelle Recht, Experte für Legistik und
Rechtsfragen im Wiener Baurecht

—

Architekturwettbewerbe

Elektronische Wettbewerbsdurchführung

Architekturwettbewerbe zur Vergabe von Dienst-/Planungsleistungen für öffentliche Bauvorhaben im Oberschwellenbereich¹ unterliegen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) 2018 über die elektronische Kommunikation.² Dazu muss der öffentliche Auftraggeber eine elektronische Kommunikationsplattform (E-Vergabe-Plattform)³ – leicht zugänglich und unentgeltlich für die Bieter (Wettbewerbsteilnehmer) – bereitstellen.⁴ Über diese Plattform erfolgt der Austausch aller Dokumente und Informationen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Wettbewerbsteilnehmern (voll-)elektronisch – von der EU-weiten Bekanntgabe bis zur Vergabe der Dienst-/Planungsleistungen. Eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation besteht u. a., wenn diese aufgrund der besonderen Art des Auftrags bzw. des Wettbewerbs spezifische (z. B. nicht allgemein verfügbare) Instrumente, Vorrichtungen oder Dateiformate erfordern würde, spezielle Bürogeräte erforderlich wären, der Schutz sensibler Informationen nicht gewährleistet werden kann oder die Einreichung von physischen Modellen verlangt wird.⁵

Bei der E-Vergabe sorgt der öffentliche Auftraggeber dafür, dass über die Eingabemaske und die Login-Daten der Bieter (Wettbewerbsteilnehmer) die Wettbewerbsdokumente und -daten und der Verfasserbrief gesondert auf der E-Vergabe-Plattform hochgeladen und abgelegt werden können. Er und seine Erfüllungsgehilfen (Verfahrensbetreuer, Jurymitglieder, Berater) garantieren, dass die Bieterdaten sicher und anonymisiert im elektronischen Verfügungsbereich des Auftraggebers liegen und Wettbewerbsdokumente und Bieterdaten bis zum Öffnen der Verfasserbriefe/-daten sicher verwahrt werden. Die Anonymität wird über die elektronische Verschlüsselung aller Bieterdaten (Fragen der Bieter, Wettbewerbsbeiträge, Verfasserdaten) gewährleistet. Mit der elektronischen/digitalen Signatur werden die mit elektronischen Informationen verknüpften Daten des Signaturerstellers (Wettbewerbsteilnehmers) identifiziert und die Integrität signierter elektronischer Dokumente geprüft.⁶

Verfahrensablauf aus der Sicht der Ziviltechniker:

1. Registrierung

des Bewerbers mit Bieternamen und IP-Adresse auf der E-Vergabe-Plattform. Der Be-

werber erhält nach erfolgreicher Registrierung seine persönlichen Login-Daten.

2. Herunterladen der Ausschreibung

Nach dem Einloggen auf der E-Vergabe-Plattform kann der Bewerber alle Dokumente der Ausschreibung von der Plattform herunterladen und auf seinem Server bzw. PC abspeichern.

3. Kommunikation während der Wettbewerbsfrist

Ergänzungen oder Korrekturen von Dokumenten des Auftraggebers, Fragen der Bewerber und die Beantwortung der Fragen durch den Auftraggeber werden ausschließlich über die E-Vergabe-Plattform anonym kommuniziert.

4. Abgabe der Wettbewerbsarbeit und des Verfasserbriefs

Vor Ablauf der Angebotsfrist muss der Bieter alle Dokumente (Plakate, Pläne, Berechnungen, Beschreibungen) seiner Wettbewerbsarbeit und, getrennt davon, den Verfasserbrief auf die E-Vergabe-Plattform hochladen. Die Wettbewerbsdokumente und der Verfasserbrief werden elektronisch verschlüsselt übermittelt und gespeichert.

5. Aufhebung der Anonymität und Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

Nach Abschluss der Wettbewerbsjurierung und der Reihung der Wettbewerbsprojekte/-entwürfe öffnet der Auftraggeber den „elektronischen Tresor“ mit den Verfasserbriefen.

Der Ausschuss Wettbewerbe der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland empfiehlt den Auftraggebern die E-Vergabe und die elektronische Durchführung von Architekturwettbewerben. Bei den von der Kammer kooperierten Wettbewerben (Grüne-Hand-Symbol) sind die Verfahrensorganisationen und das Betreuerteam des Ausschusses Wettbewerbe mit der elektronischen Durchführung der Wettbewerbe vertraut und stehen den Auftraggebern auch beratend zur Seite.

—
Heinz Priebering

—

—

Wettbewerbsbeiträge

Planrolle versus elektronische Abgabe

Mit der Festlegung der E-Vergabe im Bundesvergabegesetz 2018 wurden die Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU auch in Österreich umgesetzt. Die Umsetzung war eine Muss- und keine Kann-Bestimmung. Die Skepsis innerhalb der Architektenschaft war am Anfang sehr groß und ist es teilweise noch immer: Wie wird die Anonymität gewahrt? Wie wird die Druckqualität der Pläne gewährleistet? Werden die Pläne womöglich gar nicht mehr ausgedruckt, werden somit die essentiellen Diskussionen der Jury vor analogen Plänen in Zukunft entfallen? Das waren nur einige der Fragen, die es gab.

Seit der Einführung sind drei Jahre vergangen, es ist viel diskutiert worden und nach wie vor sind Mischungen zwischen analogen und digitalen Wettbewerbsverfahren zu finden. Nach ausführlichen Diskussionen und dem Abwägen von Für und Wider bekennt

sich die Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland mittlerweile vollständig zur elektronischen Abgabe und empfiehlt sie bei den Kooperationen. Der Grund dafür ist, dass die geleistete Arbeit nicht z. B. durch Einsprüche und Widersprüche gefährdet werden soll. Bei parallelen Abgaben von analogen und digitalen Dokumenten bleibt das Risiko der Prüfung auf idente Unterlagen bei der Verfahrensorganisation und der Ausloberin und ist eine Fehlerquelle. Mit der Angabe von Druckqualitäten soll den Teilnehmern mehr Sicherheit über das Aussehen ihrer Pläne gegeben werden.

Mittlerweile haben sich auch die Möglichkeiten für eine anonyme Abwicklung auf den dafür entwickelten Plattformen verbessert und mit dem Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) laufen aktuell Abstimmungsgespräche über eine Verbesserung der

1 Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 (gültig vom 21. August 2018 bis 21. Dezember 2022), Werte ab 1. Jänner 2020 für Dienstleistungsaufträge gemäß BVerG 2018: 214.000 Euro geschätzter Auftragswert für den klassischen Bereich (§ 12), 428.000 Euro für Sektorenauftraggeber (§ 185). Zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts siehe § 16 BVerG 2018.

2 § 48 Abs. 2 BVerG 2018: „Im Oberschwellenbereich hat die Kommunikation zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmer [...] elektronisch zu erfolgen.“ Im Unterschwellenbereich ist die E-Vergabe in Österreich noch nicht vorgeschrieben. In Deutschland z. B. ist die E-Vergabe von Dienstleistungen auch im Unterschwellenbereich vorgeschrieben, vgl. dazu die Unterschwellenvergabeordnung (UVGO).

Zur verpflichtenden elektronischen Kommunikation zwischen öffentlichem Auftraggeber und Bieter siehe Art. 22 der Richtlinie 2014/24/EU.

3 E-Vergabe-Plattformen: anko.at, lieferanzeiger.at, auftrag.at, vemap.com ...

4 § 48 Abs. 5 BVerG 2018: „Die für die elektronische Kommunikation zu verwendenden Kommunikationsmittel sowie deren technische Merkmale dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben, müssen allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein und dürfen den Zugang des Unternehmers zum Vergabeverfahren nicht beschränken.“

§ 48 Abs. 11 Z 2 BVerG 2018: „die Informationen über die Spezifikationen für die elektronische Übermittlung der Angebote, Wettbewerbsarbeiten und Teilnahmeanträge, einschließlich Informationen über Verschlüsselung und Zeitstempel, müssen dem Unternehmer zugänglich sein.“

Die Anforderungen an die Instrumente und Vorrichtungen für die E-Vergabe, d. h. für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Prüfanträgen sowie Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe, sind im Anhang V des BVerG 2018 beschrieben.

5 § 48 Abs. 6 BVerG 2018.

6 Priebering, Baudurchführung + AVA 2019, TU Verlag, Wien 2019, S. 136: „Der Datenaustausch vom Absender zum Empfänger erfolgt nach Verschlüsselung der zu signierenden Datei mittels Signatur-Software mit dem geheimen Signaturschlüssel elektronisch via Internet. Der Empfänger verifiziert das elektronisch signierte Dokument mittels Prüf-Software mit Hilfe des öffentlichen Prüfschlüssels, z. B. als Online-Prüfung via Internet.“

Siehe dazu das Signaturgesetz (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999 i. d. F. BGBl. I Nr. 27/2019: Dem Signator sind Signaturerstellung- und Signaturprüfdaten zugeordnet, das sind einmalige Daten wie Codes oder private Signaturschlüssel, die der Signator zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet. Die Codes oder der öffentliche Signaturschlüssel dienen der Überprüfung einer elektronischen Signatur- und Zertifizierungsdienste stellen Signaturprodukte und -verfahren im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen bei. Ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel bescheinigt, dass bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen sind.

Bedienung der Plattform. Natürlich bedeutet es eine Umstellung, und ja, das Einrollen der Bestandteile der Wettbewerbsarbeit und die letzte persönliche Kontrolle gehören für viele zum Wettbewerb dazu. Sich dem Fortschreiten der Digitalisierung entgegenzustellen ist aber auf Dauer nicht möglich, und es behindert uns auch bei der Teilnahme an ausländischen Wettbewerben.

Kleine Verfahren im Unterschwellenbereich sind von der Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung ausgenommen und werden mehrheitlich analog durchgeführt. Das ist besonders in Gemeinden noch ein wichtiges Argument für das Instrument Wettbewerb.

—
Katharina Frösch

—

—

zt: Akademie

Strategien in unsicheren Zeiten

Zum Abschluss des Veranstaltungsprogramms im Frühjahr/Sommer 2021 öffnete die zt: akademie am 22. Juni 2021 ihren virtuellen Seminarraum für ein ganz besonderes Webinar: „An architect's guide to winning work: Strategien in unsicheren Zeiten“. Mit Jan Knikker vom niederländischen Architekturbüro MVRDV konnte einer der renommiertesten internationalen Experten für Public Relations und Business Development im Bereich Architektur als Vortragender gewonnen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich erlernten anhand von Best-Practice-Beispielen Akquise- und Marketingmethoden und -strategien. Besonders große Resonanz beim Publikum fand Jan Knikker durch die vielen Einblicke in seine Arbeit und in die Praxis von MVRDV. Durch die großzügige Förderung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland konnte das Webinar mit Jan Knikker Mitgliedern der ZiviltechnikerKammern, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie auch Anwärterinnen und Anwärtern exklusiv und kostenlos angeboten werden.

Nicole Stöcklmayr

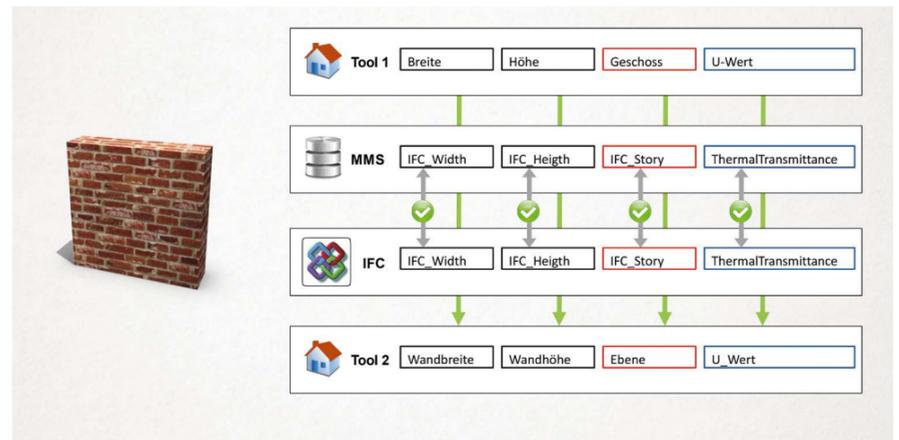
Digitalisierung

Vergissmaler? Diesmal ist er merk-würdig!

Merkmalserver, das Wort können viele schon nicht mehr hören, und manche meinen sogar, man sollte die Anwendung umbenennen, Namensvorschlag siehe oben. Zu frustrierend ist die Erinnerung an den verloren gegangenen Innovationsvorsprung und die investierte Zeit für diejenigen, die ehrenamtlich, aber auch gegen Bezahlung viele Jahre mit Herzblut und persönlichem Engagement daran mitgearbeitet hatten. Alles scheint umsonst gewesen zu sein.

Oder klappt es jetzt doch noch? Warum glauben wir, dass es diesmal anders ausgehen wird, fragt sich der gelernte Österreicher. Die Antwort von Steffen Robbi, Geschäftsführer des Innovationslabors „Digital Findet Stadt“, lautet: Weil diesmal alle relevanten Player an einem Tisch sitzen und sich auf einen Terminplan und einen vorab definierten Arbeits- und Qualitätssicherungsprozess geeinigt haben. Und auch die Kammer der ZiviltechnikerInnen ist von Anfang an im Kernteam dabei!

Tatsächlich beteiligen wir uns an einem derartigen Projekt erstmals nicht „nur“, indem Kolleginnen und Kollegen ihre (Frei-)Zeit und ihre Fachexpertise zur Verfügung stellen, sondern auch mit finanziellen Mitteln. Das gemeinsame Ziel aller Beteiligten ist es, das bestehende Konstrukt des „ASI-Merkmalserver“ zu evaluieren, die Qualität zu sichern und dann mit weiteren Inhalten zu füllen. Das vom Klimaministerium initiierte und geförderte Projekt „Digital Findet Stadt“ (www.digitalfindetstadt.at) arbeitet an der Erstellung und Harmonisierung von Merkmalen. Das Ergebnis wird als Tischvorlage genutzt, um die Inhalte über die ÖNORM A 6241-2 für die österreichische Planungs- und Baubranche vollumfänglich



Anbindung der Merkmale

nutzbar zu machen. Damit wäre Österreich in einer Vorreiterrolle und die Kammer der ZiviltechnikerInnen hätte die Interessen der Kollegenschaft konstruktiv eingebracht.

Alle Beteiligten sind sich bewusst, dass es sich dabei um eine echte Herkulesaufgabe handelt, und auch die Berufsvertretung hat schon die Erfahrung gemacht, dass Projekte schnell zu groß und dann vielleicht nie oder erst sehr spät fertig werden. Daher unterstützen wir den Zugang, die Probleme scheinbarweise abzuarbeiten. Gemeinsam mit den anderen Projektpartnern fokussieren wir uns auf realistische Zwischenziele und werden Lösungen erarbeiten, die überschaubar, machbar und finanzierbar sind. Am Ende soll eine einfache und offene Plattform stehen, die IFC unterstützt und mit der alle an Planung und Bau Beteiligten abgestimmte und standardisierte BIM-Daten austauschen können.

Wir würden uns freuen, wenn sich weitere Kolleginnen und Kollegen bereit erklären würden, uns im Sinne des Berufsstandes mit ihrer Expertise in Sachen Properties/IFC zu unterstützen (bei Interesse bitte ein E-Mail an thomas.hoppe@arching.at senden). Eine schnelle Umsetzung des Merkmalserver würde aus unserer Sicht auch eine wichtige Grundlage für das Projekt BRISE Vienna (digitales.wien.gv.at/projekt/brisevienna) und eine zukünftige österreichweite digitale Baueinreichung schaffen.

Thomas Hoppe

Buch

Aktuelle Architektur in Niederösterreich

Niederösterreich ist ein Land, reich an Kultur und Geschichte – auch an gegenwärtiger Baukultur und Architektur. Mit „Architektur in Niederösterreich 2010–2020“ wird inhaltlich und geografisch ein weiter Bogen gespannt, der auch große formale Vielfalt zeigt. Beleuchtet werden dabei ganz unterschiedliche Bauaufgaben und Gestaltungsinstrumente, die weit über differenziertes Wohnen und Arbeiten hinausreichen und auch Kultur- und Sakralbauten erfassen sowie ein Augenmerk lenken auf Entwurfsaufgaben wie eine Schnellstraßenüberführung oder eine Lichtarchitektur mit „langsamem Licht“. Das geschieht im Kleinen wie im Großen – die beschriebenen Projekte reichen vom Badehaus bis zum Logistikzentrum.

Immer wieder wird deutlich, dass hier Architektur eingebettet wird in einen über viele Generationen gewachsenen Kulturraum. So verwundert es nicht, dass dem Bauen im historischen Bestand breiter Raum gewidmet wird. Anschaulich werden die einzelnen Projekte vorgestellt, Lagepläne und Plandarstellungen machen es dem Leser leicht, die Situation zu erfassen. Schade ist nur, dass man ausschließlich auf Schwarzweißfotos gesetzt hat, damit geht Farbe als Gestaltungsinstrument unter. Vielleicht ist das aber als Aufforderung zu verstehen, das Land zu bereisen und sich an Ort und Stelle ein eigenes Bild zu machen. — Markus Swittalek



Architektur in Niederösterreich 2010–2020

ORTE Architekturnetzwerk
Niederösterreich
1. Auflage, 2021
320 Seiten
Park Books, Zürich
ISBN 978-3-03860-227-9

Buch

Architektur für die Zukunft

Georg W. Reinberg ist seit Jahrzehnten der unermüdlichste und kenntnisreichste Pionier der Solararchitektur in Österreich. Alle Themen des nachhaltigen Bauens unterzieht er einer brillanten Analyse, wobei sich seine Fragestellungen immer gleichermaßen auf die Architektur, Physik, Material wie auf Soziales und Politisches beziehen. Mit seinen Überlegungen zur nachhaltigen Architektur ist er seit 40 Jahren direkt am Puls der Zeit, allen Analysen folgen Antworten, die konsequent in seiner Architektur umgesetzt werden. Gebäude müssen heute auch energieproduktiv sein, die Integration von Anlagen zur Energiegewinnung soll den gewohnten Schönheitskanon verändern. Diesem Credo folgend, sind seine Gebäude markant und unverkennbar, rufen aber auch durchaus Widerspruch hervor.

Beim vorliegenden Buch handelt es sich um eine Werkschau ausgewählter Projekte und Bauten aus den Jahren 2006 bis 2020. Jedes der fast 40 nationalen und internationalen, in verschiedenen Klimazonen realisierten Projekte wird ausführlich und sehr persönlich dokumentiert und mit den für Reinberg typischen Schnitten zur passiven und aktiven Solarnutzung bzw. zur gesamten Energietechnik ergänzt. Auf 60 Seiten finden sich darüber hinaus Interviews, Vorträge und Kommentare mit Reinbergs Antworten zu aktuellen Themen des nachhaltigen Bauens. Das Buch liest sich wie eine Vorlesung über nachhaltiges Bauen, in der zu allen wesentlichen aktuellen Themen klar Stellung bezogen wird und sowohl theoretische als auch praxisorientierte Lösungen angeboten werden.

Reinbergs scharfe Beobachtungsgabe und tiefe Menschlichkeit blitzt in seinen Handperspektiven auf, die den ehemaligen Cartoonisten ebenso zeigen wie den liebevollen Optimisten, der davon überzeugt ist, dass eine Welt ohne Klimakatastrophe und mit ausreichend Ressourcen für alle möglich ist. — Ursula Schneider



Architektur für eine solare Zukunft / Architecture for a Solar Future

Georg W. Reinberg
1. Auflage, 2020
336 Seiten
Birkhäuser Verlag, Basel
ISBN 978-3-0356-2214-0

Dos and Don'ts in Standards

Das Neutralitätsprinzip in der Standardisierung

In Normen bzw. Standards werden als Angebot an den Markt Anforderungen an Produkte, Systeme, Dienstleistungen oder Prüfverfahren festgelegt. Beantragt und ausgearbeitet werden Standards von fachkundigen Personen in einem offenen, inklusiven, transparenten, auf Konsens ausgerichteten Multi-Stakeholder-Prozess. Bei der Ausarbeitung von Standards sind international anerkannte Grundsätze einzuhalten. Konkretisiert werden die als Zielvorgaben formulierten Grundsätze in den Geschäftsordnungen der Normungsorganisationen. Ein solcher Grundsatz ist das „Neutralitätsprinzip“.

Die Geschäftsordnung von Austrian Standards International aus dem Jahr 2018 regelt die Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung, die Übernahme europäischer und internationaler Normen sowie die Entwicklung rein österreichischer Normen. Darin finden sich, vergleichbar mit den Geschäftsordnungen des Europäischen Komitees für Normung

(CEN) und der Internationalen Organisation für Normung (ISO), auch Konkretisierungen des Neutralitätsprinzips.

Gemäß dem Neutralitätsprinzip sind Standards derart zu schreiben, dass die Konformität mit den darin enthaltenen Anforderungen vom Hersteller oder Lieferanten (erste Stelle), vom Anwender oder Käufer (zweite Stelle) oder von einer unabhängigen Stelle (dritte Stelle) bewertet werden kann. Standards haben nicht eine Form der Konformitätsbewertung zuungunsten einer anderen zu bevorzugen. Es ist der Markt – der Kunde –, der entscheidet, ob eine Selbsterklärung des Herstellers (erste Stelle), eine Lieferantenbewertung (zweite Stelle) oder eine Zertifizierung (dritte Stelle) am besten geeignet ist, um die Konformität mit den Anforderungen des Standards bestätigt zu wissen.

In der Praxis bedeutet das, dass in einem Standard z. B. die Anforderungen an ein Produkt und die zugehörigen Prüfverfahren festgelegt werden, jedoch nicht, dass diese Prüfungen von einer akkreditierten

Prüfstelle durchzuführen sind. Andernfalls müsste der Erzeuger, der die Konformität des Produkts mit dem Standard nachweisen möchte, eine akkreditierte Prüfstelle mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Wird hingegen in einem Gesetz bzw. in einer Verordnung verlangt, dass eine solche Bewertung bzw. Prüfung von einer bestimmten Stelle durchzuführen ist, kann in dem Standard mit Verweis auf den Paragraphen darauf hingewiesen werden.

Sollen hingegen in Ausnahmefällen Konformitätsbewertungsanforderungen an ein Produkt in einem Standard festgelegt werden, dürfen diese gemäß dem Neutralitätsprinzip nur in einem informativen Anhang zu diesem Standard oder in einem eigenen Teil ausgeführt werden. Bevor die Arbeiten an einem solchen informativen Anhang zu einer ÖNORM eingeleitet werden, muss gemäß der Geschäftsordnung von Austrian Standards International die Zustimmung des für Konformitätsbewertung zuständigen Komitees eingeholt wer-

den. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass dieser die Konformitätsbewertung behandelnde Zusatz unabhängig – also optional – durch den Markt angewendet werden kann.

—
DI Dr. Karl Grün

—
Director Standards Development,
Austrian Standards International

Staatspreis Consulting 2021 – Ingenieurconsulting – Planung und Innovation



St
p

Staatspreis
Consulting
Ingenieurconsulting
2021

des Bundesministeriums
für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Der Staatspreis Consulting 2021 – Ingenieurconsulting, der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam mit der ACA (Austrian Consultants Association), der gemeinsamen Plattform des Fachverbandes Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundessektion ZivilingenieurInnen der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, verliehen wird, zeichnet seit nunmehr 31 Jahren innovative Planungsprojekte aus.

Ziel des Preises ist es, die hervorragenden Leistungen heimischer Planungsbüros öffentlichkeitswirksam zu machen und die volkswirtschaftliche Bedeutung des österreichischen Ingenieurconsultings hervorzuheben.

Die Auslobung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verleiht diesen Auszeichnungen einen besonderen Stellenwert. Der Staatspreis Consulting-Ingenieurconsulting ist in Österreich der höchste Preis dieser Branche.

Die eingereichten Projekte werden von der Jury nach der Qualität der technischen Leistung, dem Innovationsgehalt, der Wirtschaftlichkeit und der Umwelt- und Gesellschaftsrelevanz beurteilt.

Einreichschluss für den Staatspreis Consulting 2021 – Ingenieurconsulting ist der 20. Oktober 2021, die Verleihung findet am 10. März 2022 statt.

Die Auszeichnungen stellen das Know-how österreichischer PlanerInnen in den Vordergrund und bringen Impulse für weitere Erfolge und internationale Anerkennung.

TERMINPLAN:

Einreichschluss:

Mittwoch, 20. Oktober 2021

Präsentation vor der Jury:

Donnerstag, 9. Dezember 2021

Jurysitzung:

Freitag, 10. Dezember 2021

Verleihung:

**Donnerstag, 10. März 2022,
Erste Campus Wien**

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.aca.co.at

Teil 2 des Interviews

„Die Stadt ist das komplexeste je erfundene Kunstwerk“

Fortsetzung des Interviews, das der Ausschuss Städtebau mit der neu berufenen Universitätsprofessorin für Städtebau an der TU Wien Ute Schneider geführt hat.

Ausschuss Städtebau:

Kann man die Komplexität des heutigen Städtebaus in der Theorieform lehren oder müssen die Themen eher projektorientiert-prozesshaft erarbeitet werden? Wie ist Ihr Zugang?

Ute Schneider:

Die Lehre in der Disziplin Städtebau ist so aufgebaut, dass neben dem Erlernen von bestimmten Techniken das Verstehen und Lernen von städtebaulichen Prinzipien und Traditionen, aber auch Visionen eine Rolle spielen. Unsere Disziplin soll einerseits in der Form von Stadterkundung erlernt werden, um den Blick dafür zu schärfen, wo man eigentlich lebt und wie dieses System hier aussieht. Andererseits sollen dann diese Dinge an Projekten, anhand von konkreten Fragestellungen, die mit zeitrelevanten Themen angereichert werden, geübt werden. Da wird es schnell komplex und die Kunst liegt auch darin, Dinge wieder zu vereinfachen. Ich muss nicht alle Themen bedienen. Ich muss vor allem wissen, wo sich etwas meiner Kenntnis entzieht und ich noch externe Experten hinzuziehen muss.

Es geht oft auch in den Bereich der Planungsregularien, der Bauregeln. Sind die noch adäquat für die Fragen, die wir heute zu beantworten haben? Da müssen verschiedene Disziplinen ran. Es braucht vor allem in der Stadtplanung auf Landesniveau ein Top-down- und Bottom-up-Prinzip. Die Autonomie von Gemeinden und Städten ist wichtig, aber es bräuchte auch mehr Governance auf Landesebene, weil übergreifende infrastrukturelle Fragen nur in der Kooperation der einzelnen Länder bzw. Gemeinden beantwortet werden können. Das gilt vor allem für den ländlichen Raum.

Ausschuss Städtebau:

Damit wären wir bei der Frage nach der Rolle der öffentlichen Hand. Der nächste Baukulturreport für Österreich soll sich mit einer Förderung ähnlich der bundesweiten städtebaulichen Förderung, wie sie in Deutschland bereits seit den 1970er Jahren besteht, befassen. Wie sehen Sie das Potential einer solchen städtebaulichen Förderung?

Schneider:

Die städtebauliche Förderung ist sicherlich sinnvoll. Sie hat ja auch in Deutschland viel bewirkt. Die Rolle der öffentlichen Hand ist essentiell für übergeordnete infrastrukturelle Fragen, das sehen wir an England, vor allem außerhalb von London – durch die Privatisierung aus der Zeit von Margaret Thatcher ist da kein so ganz gutes Erbe hinterlassen worden. Das müssen Public-private-Unternehmen sein, vor allem im öffentlichen Verkehr, sonst führt der ökonomische Wettbewerb auch zu einem Ausdünnen der Erreichbarkeit. Dabei geht es nicht nur um die physische Erreichbarkeit, sondern vor allem auch um die soziale Mobilität.

Man braucht auch private Investments, aber man muss über eine starke öffentliche Hand vorgeben, was für ein größeres Ganzes relevant ist. Man darf das nicht komplett dem freien Markt überlassen, weil sonst das Prinzip „Der Stärkere hat recht“ gilt. Das funktioniert langfristig nicht.

Ausschuss Städtebau:

Sie haben im ersten Teil des Interviews von einem „Missing Link“ gesprochen, in Bezug auf die Maßstabssprünge der Raumplanung

Neu:
Ausschuss
Städtebau

Über den Ausschuss Städtebau

Im Oktober 2020 hat sich in der Sektion ArchitektInnen der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland der neue Ausschuss Städtebau konstituiert. Wie bereits in „derPlan“ Nr. 51 berichtet wurde, will die Sektion ArchitektInnen über den Ausschuss einen Fokus auf den Maßstab des Städtebaus und die Belange der Stadtplanung legen. Dabei geht es vor allem auch um die Stärkung der städtebaulichen Disziplin und Praxis als Teil der Architektentätigkeit innerhalb der Befugnis Architektur.

Aufgrund des ökonomischen und politischen Drucks werden in unserer Zeit Stadtplanung und Städtebau zu oft durch ein Patchwork von Investoren- und Bauträgerprojekten ersetzt. Dadurch verliert das Feld der zivilen Planung nicht nur an Qualität und Bedeutung, sondern auch die volle Einsatzkraft seiner Instrumentarien, die historisch mit der Disziplin des Städtebaus gewachsen sind.

Dabei ist die Wirkung dieser Instrumentarien – im Sinne der regulativen Hoheit (technisch und gesetzlich) und des Mehrwerts (funktional und ästhetisch) der Planung – vor allem auch dazu angelegt, sich für das Gemeinwohl einzusetzen und sich dort, wo notwendig, mit und gegenüber der Politik, Wirtschaft und Industrie durchsetzen zu können.

Hier anzusetzen und die Rahmenbedingungen für das Aufgabenfeld Städtebau zeitgemäß zu evaluieren, zu strukturieren und zu kommunizieren, hat sich der Ausschuss Städtebau zum Ziel gesetzt.

Rahmen und Inhalte der ersten Tätigkeitsfelder werden bereits intensiv von den Mitgliedern des Ausschusses erarbeitet. Sobald erste Fokuspunkte und Arbeitsgruppen definiert und festgelegt sind, werden sie in einer der nächsten „Plan“-Ausgaben vorgestellt werden.

— Susan Kraupp

Logbuch Ausschuss Städtebau

November 2019

Auf Initiative von Susan Kraupp Antrag von Bernhard Sommer an die Sektion ArchitektInnen der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf Gründung eines Ausschusses Städtebau

März 2020

Dem Antrag wird offiziell stattgegeben, die Konstituierung des Ausschusses wird beschlossen.

Oktober 2020

Konstituierung des Ausschusses: Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder. Folgende Kolleginnen und Kollegen wurden in den Ausschuss gewählt: Herbert Binder (inzwischen Gast), Willi Frötscher (Gast), Mladen Jadric, Susan Kraupp (Vorsitzende), Stefan Mayr, Sne Veselinovic, Johannes Zeininger (stellvertretender Vorsitzender).

März 2021

Der Ausschuss beginnt die Interviewreihe „Städtebau“ in „derPlan“.



Foto: Boudewijn Bollmann

Univ.-Prof. DI Ute Schneider

Studium Architektur und Raumplanung an der Universität Stuttgart. 1998 zusammen mit drei Partnern Gründung des Architekturbüros Zipherspaceworks. Seit 2003 Zusammenarbeit mit dem Rotterdamer Architekturbüro KCAP; 2006 Gründung einer Niederlassung in Zürich, deren Direktion sie 2009 übernahm; seit 2016 Partner von KCAP. In zahlreichen Wettbewerbsjürs und Gestaltungsbeiräten tätig. Lehrtätigkeit an diversen internationalen Universitäten wie der Universität Liechtenstein oder der TU München. Seit Dezember 2020 Universitätsprofessorin für Städtebau am Institut für Städtebau, Landschaftsarchitektur und Entwerfen der Fakultät für Architektur und Raumplanung der TU Wien.

über den Städtebau hin zur Architektur. Man kann auch weitere planungsrelevante Missing Links feststellen, beispielsweise zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen, aber auch zwischen den Gemeinden und Verwaltungen einerseits und den Instrumenten bzw. Verfahren der Planung andererseits. Könnten Sie erläutern, was genau Sie mit dem Begriff „Missing Link“ meinen?

Schneider:

Es geht meiner Meinung nach vor allem um den Missing Link zwischen dem städtebaulichen Plan oder dem Masterplan und der Objektplanung. Im Sinne der Kontinuität ist es wichtig, dass entweder eine starke Verwaltung oder ein anderes Organ, wie beispielsweise die Hafencity GmbH in Hamburg, als Entwicklungsarm der Stadt den Prozess trägt, um das größere Ganze zusammenzuhalten.

In den Niederlanden z. B. gibt es ein großes Bewusstsein für Planung. Dass geplant werden muss, liegt auf der Hand, sonst geht das Land nämlich unter. Das ganze Land ist „engineering-driven“, d. h., es basiert auf Planung und es gibt ein Grundverständnis für dieses Instrument und die Notwendigkeit von Planung. Wenn ich versuche, die Planung auszuschalten, dann fallen bestimmte Dinge einfach weg oder auseinander, und die sind später auch nicht mehr einholbar. Das würde dann in gewisser Art und Weise zu einem Nebeneinanderstehen von einzelnen autistischen Einheiten führen.

Um dagegenzuwirken, gibt es aber Instrumente, die gar nicht so komplex sind. Arealüberbauung oder Ähnliches gilt es in den Prozess einzubauen, damit beispielsweise die Planenden auch proaktiv eingebunden bleiben. Da gibt es Veränderungsprozesse

und Bedürfnisse aus sozioökonomischer, ökonomischer, vielleicht auch politischer Perspektive, die aber meist nur dann rechtzeitig erkannt werden, wenn die entsprechenden Akteure auch konstant und kontinuierlich involviert bleiben. Diese Kontinuität gilt es herzustellen, um da ein größeres Ganzes zu bilden.

Ausschuss Städtebau:

Die Rolle der Ästhetik im Städtebau ...

Schneider:

Die Rolle der Kunst und Ästhetik im Städtebau ist, wie in allen Bereichen, essentiell. In der Kunst werden neue Technologien entwickelt, es werden kritische Fragen gestellt und bearbeitet. Wir sagen immer, die Stadt ist das komplexeste Kunstwerk, das die Menschheit je erfunden hat. Es geht darum, das mit allen Disziplinen weiterzuentwickeln. Die Freiheit, die in der Kunst immer wieder kritische Themen weitertreibt, infrage stellt, diskutiert, ist genauso relevant wie andere mehr technische oder hochtechnische Fragen.

Wir haben alle gerne schöne Räume, aber was wir als schön empfinden, ist sehr unterschiedlich. Schon wir Planer führen ja untereinander den Diskurs, was wir schön finden oder nicht. Deshalb finde ich das Zitat von Heinz von Foerster, einem meiner Lieblingsphilosophen, so gut: „Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners.“ Es gibt sie nicht. Objektivität erfreut sich deswegen so großer Beliebtheit, weil man sich so wunderbar hinter ihr verstecken kann. Es gibt sie nämlich auch nicht. Das sind alles subjektive, kollektive Übereinkünfte von Kulturen, von Gruppen von Professionen und Ergebnissen von Aushandlungsprozessen. Objektivität ist nicht existent. Natürlich gibt es Regeln, an die wir uns halten, damit das soziale Zusammenleben funktioniert. Aber passen sie für alle? Wie viel Spielraum ist darin?

Vielleicht kann man es auch ausdrücken wie Sir Patrick Abercrombie, der die Stadt als Organismus darstellt. Da gibt es Zellstrukturen, aber – das ist im Englischen besser ausformuliert, da wird zwischen „borders“ und „boundaries“ unterschieden – eine Zellmembran ist durchlässig, oszilliert mit der Nachbarzelle, da gibt es einen Austausch. Die Andersartigkeit und der Austausch zwischen diesen Andersartigkeiten müssen gewährleistet bleiben, da darf keine definitive Grenze sein, denn genau an diesen Schnittstellen wird es spannend, da entsteht Austausch und Innovation und Weiterentwicklung.

Interviewführung:

Susan Kraupp

Johannes Zeininger

Der erste Teil des Gesprächs ist in „derPlan“ Nr. 52 erschienen.

zt: Schutzmasken

Rückzahlung an Mitglieder

Wie bereits per Newsletter kundgemacht, durften wir mit 21. Mai 2021 alle Mitglieder, die über die zt: Kammer FFP2-Schutzmasken der 5. Sammelbestellung vom Jänner 2021 bezogen haben, darüber informieren, dass Hygiene Austria nach intensiven Verhandlungen einer Kaufpreisminderung für diese Masken zugestimmt hat, da nicht bewiesen werden konnte, dass es sich um Schutzmasken „made in Austria“ handelt. Die FFP2-Tauglichkeit der betreffenden Masken, die die Kammer bereits am 3. März 2021, einen Tag nach Bekanntwerden des Skandals, vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen überprüfen ließ, wurde von diesem bestätigt. Die Masken werden nun mit 0,40 Euro pro Stück – statt der im ursprünglichen Angebot ausgewiesenen und von den Mitgliedern bereits bezahlten 1,80 Euro pro Stück – verrechnet. Wir freuen uns sehr, für unsere Mitglieder diese Preisminderung erreicht zu haben.

Der Kammervorstand hat in seiner 30. Sitzung angeregt, den betroffenen Mitgliedern zwei Optionen anzubieten, was mit dem Guthaben (gesamt 43.552,- Euro) geschehen soll:

- Option 1: Individuelle Rücküberweisung des Guthabens

- Option 2: Zuweisung des Guthabens an den Unterstützungsfonds der zt: Kammer

Mit Stichtag 1. Juni 2021 wurden bereits 29.374,- Euro rücküberwiesen und 5.719,- Euro dem Unterstützungsfonds zugeteilt. Der Unterstützungsfonds ist gemäß § 56 ZTG 2019 dazu bestimmt, Kammermitglieder oder hinterbliebene Familienmitglieder oder hinterbliebene eingetragene Partner nach Kammermitgliedern, die unmittelbar vor deren Tod in deren Hausgemeinschaft gelebt haben, durch einmalige oder wiederkehrende Geldzuwendungen zu unterstützen, wenn ein unvorhergesehener, unverschuldeter Notstand vorliegt.

– Nina Krämer-Pölkhofer

zt: Eventtipp

Newcomer-Willkommensfest

Worauf wir uns im Herbst freuen? Späte Sommertage, Weinlese, bunte Blätter und: das Newcomer-Fest 2021! Der interdisziplinäre Ausschuss Newcomer ist gemeinsam mit der Kammer schon mitten in den Vorbereitungen und wir freuen uns darauf, im Sommer die Einladungen zum großen Willkommensfest am 7. Oktober zu verschicken, das wir mit den neuen Ziviltechnikern und Berufseinsteigern feiern wollen. Trotz Coronakrise und hoffentlich ohne zu strenge Auflagen, die ein Fest unmöglich machen würden. Wir glauben an die drei G (getestet, geimpft, genesen) und wir glauben an ein buntes, lebendiges und herzliches Newcomer-Fest – ohne Corona-Sperrstunde. Das Motto des Newcomer-Fests 2021 lautet: „Offen aufeinander zugehen, Wissen teilen, sich gegenseitig stärken!“ Im Namen des Vorsitzenden des Ausschusses Newcomer Marko Jell-Paradeiser und seines Stellvertreters Ralf Staadt heißen wir alle Newcomer herzlich im Kreise der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker willkommen. Wir freuen uns auf das gegenseitige Kennenlernen, den Erfahrungsaustausch, auf das Netzwerken und Feiern!

Save the date!

– Eva-Maria Rauber-Cattarozzi



Save the date!
7. Oktober 2021

Foto: zt: Kammer



Foto: Eva-Maria Rauber-Cattarozzi



Foto: WH Media

1

Endlich wieder feiern! Wir freuen uns auf das Newcomer-Fest im Herbst 2021 (auf dem Foto zu sehen: das Newcomer-Fest 2017 im AzW).

2

Michaela Ragoßnig-Angst mit Moderatorin Isabella Richtar im PULS-24-Studio bei der Aufzeichnung des „PULS 24 Wirtschaftstalks“

3

Wir gratulieren BRISE zum Gewinn des Österreichischen Verwaltungspreises!

zt: Kooperation

„Unsere“ BRISE gewinnt Österreichischen Verwaltungspreis

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass BRISE Vienna den Österreichischen Verwaltungspreis 2021 in der Kategorie „Innovatives Servicedesign / digitale Services“ gewonnen hat. BRISE konnte sich unter insgesamt 170 Einreichungen durchsetzen (siehe digitales.wien.gv.at/ausgezeichnet-brise-vienna-holt-gold-beim-verwaltungspreis/).

Das Juryurteil für das Projekt BRISE lautet wie folgt:

„Das Projekt BRISE (Building Regulations Information for Submission Involvement) ist ein umfangreiches, professionelles Vorhaben mit hohen technischen Ansprüchen und weitreichendem Nutzen für Bauvorhaben. Präzision der Daten, Koordination der verschiedenen zuständigen Behörden, der Datentransfer sowie die starke Reduzierung der Bearbeitungszeiten prägen diese technische Anwendung.

Überzeugt hat die Jury der Kategorie 2 Innovatives Servicedesign das Zusammenspiel mehrerer technischer Möglichkeiten, nämlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz, einer dreidimensionalen Gebäudemodellierung und digitalisierter Verfahrensabläufe.

Bauvorhaben sind durch die Vielfalt der Prozessschritte und Zuständigkeiten von verschiedenen Behörden zeitaufwendig und mit vielen Datentransfers verbunden. Durch das Siegerprojekt werden nunmehr diese Teilprozesse transparenter und zeitlich beschleunigt. Dies bedeutet tatsächlich eine komplette Digitalisierung des Prozesses!

Durch BRISE wird das digitale Amt mit dem sehr komplexen Ablauf von Bauvorhaben somit Realität – wir gratulieren!“

Wir als ZiviltechnikerKammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland freuen uns, Teil des Projekts zu sein! Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen der Urban Innovative Actions Initiative kofinanziert.

– Nina Krämer-Pölkhofer

zt: in den Medien

Technikerinnen-power auf PULS 24

Im „PULS 24 Wirtschaftstalk“ spricht Moderatorin Isabella Richtar mit Michaela Ragoßnig-Angst, Ingenieurkonsultantin für Vermessungswesen und Vorsitzende der Sektion ZivilingenieurInnen der zt: Kammer, u. a. über den völlig unterschätzten Berufsstand der Ziviltechniker, darüber, warum deren Unabhängigkeit durch eine Gesetzesnovelle bedroht wird, und über die Rolle von Frauen in der Technik.

Der Talk wurde am 18. Juni 2021 erstausgestrahlt und ist online auf der PULS-24-Website unter www.puls24.at/wirtschaft zum Nachschauen bereitgestellt.

– Eva-Maria Rauber-Cattarozzi



zt: Reihe

Podcast „JETzt:“

Mittendrin im Sommer 2021 ist Zeit für einen guten Podcast! Hören Sie rein in „JETzt:“, den Podcast der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Der Talk „JETzt: Normen“ mit Präsident Erich Kern bildete im April den Auftakt für dieses neue Format der zt: Kammer, in dem Expertinnen und Experten einmal im Monat über verschiedene für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker relevante Themen debattieren. Hier ein Überblick über die bisherigen und die geplanten nächsten Folgen von „JETzt:“:

April 2021

„JETzt: Normen“ mit Präsident DI Erich Kern, DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha und DI Walter Ruck

Mai 2021

„JETzt: Namensnennungsrecht für ZiviltechnikerInnen“ mit DI Anna Detzlhofer, Arch. DI Alexander van der Donk und RA Dr. Thomas Höhne

Juni 2021

„JETzt: Leben.Lernen.Raum.“ Der Raum als dritter Pädagoge“ mit Arch. DI Hemma Fasch, Univ.-Prof. DI Michael Zinner PhD und Univ.-Prof. DI Dr. Christian Kühn

Juli, August

Sommerpause

September 2021

Baukultur

Oktober 2021

ZTG und 160 Jahre Ziviltechniker

Alle Folgen des zt: Podcasts finden Sie auf unserer Website unter „Aktuelles“, „Kammermedien“ und auf den gängigen Podcast-Plattformen wie Spotify und Co. Wenn Sie Ideen für Interviewpartner oder neue Themenvorschläge haben oder sich einfach nur austauschen wollen: Besuchen Sie das Forum [zt: Dialog](https://www.puls24.at/wirtschaft) und diskutieren Sie mit. Oder schicken Sie uns ein Mail mit Ihren Wünschen und Anregungen rund um den Podcast (an eva-maria.rauber@arching.at).

– Eva-Maria Rauber-Cattarozzi